

# VOLLE FAHRT

VOL. 1 / 2025

Das Magazin der steirischen Frächter



## HITVERDÄCHTIGE FRÄCHTERTAGUNG

UPDATE ZU DEN  
KOLLEKTIVVERTRÄGEN  
SEITE 28

KOMMENTAR ZU  
FRIENDS ON THE ROAD  
SEITE 64

# RENAULT ELEKTRO NUTZFAHRZEUGE

BUSINESSWEEKS



TRAFIC VAN E-TECH  
ELECTRIC

MASTER VAN E-TECH  
ELECTRIC

KANGOO VAN E-TECH  
ELECTRIC

**Renault E-Mobilitätsoffensive:  
weiterhin bis zu € 16.000,- Bonus sichern\***

\* Bonus bezieht sich auf den neuen Renault Master E-Tech Electric inkl. Business-Bonus idHv € 10.000,- sowie Renault E-Mobilbonus idHv € 6.000,-, versteht sich als Renault Bonus und ist nicht kombinierbar mit einem Antrag auf Bundesförderung. Rechtsanspruch. Gültig für Firmenkunden bei Kaufvertragsabschluss vom 11.02.2025 bis 28.02.2025. Änderungen, Satz-Druckfehler vorbehalten. Symbolfoto.

Stromverbrauch Kangoo/Trafic/Master Van E-Tech Electric 26,2 – 17,1 kWh/100 km, homologiert gemäß WLTP.

[renault.at](https://www.renault.at)

**VOGL+CO**  
Mobil, wie du willst |

**PRO+ BUSINESS CENTER**  
Wiener Straße 301, 8051 Graz  
+43 316 68 000 5-33 05, [www.vogl-auto.at](https://www.vogl-auto.at)

## INHALT

### Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Während wir knapp vor den Wirtschaftskammerwahlen stehen, die am 11., 12. und 13. März über die Bühne gehen, haben wir immer noch keine neue Bundesregierung. Für uns Unternehmer bedeutet diese politische Situation Stillstand in einer Zeit voller Herausforderungen. Umso mehr benötigt es eine starke Interessenvertretung. Deshalb mein Appell: Bitte geht zur Wirtschaftskammerwahl! Das war auch mein Aufruf im Rahmen unserer Fachgruppentagung am 1. Februar im Messecenter Graz. Denn nur wer sein Kreuzerl setzt, setzt auch ein Zeichen dafür, dass man mit Schlagkraft bei der künftigen Regierung für die Wirtschaft sprechen und agieren kann. Die Fachgruppentagung selbst war heuer etwas ganz Besonderes für mich: Zum einen hatten wir so viele Aussteller wie noch nie, zum anderen konnten wir einen neuen Besucherrekord mit knapp 600 Tagungsgästen einfahren. Ich sehe das als Signal dafür, dass wir als Ausschuss und Fachgruppe gute Arbeit leisten. Dabei möchte ich mich für jedes entgegengebrachte Vertrauen bedanken,

aber gleichzeitig auch für das große Engagement vieler Kollegen im Ausschuss und dem großartigen Einsatz unseres Fachgruppenbüros. Auch bei den Ausstellern möchte ich mich bedanken, ohne die eine derart große Tagung nicht möglich wäre. Besonders mit Stolz erfüllt hat mich, dass ich gleich drei hochrangige Gäste auf der Bühne begrüßen durfte: allen voran den steirischen WKO-Präsidenten Josef Herk, die neue steirische Verkehrslandesrätin Claudia Holzer und den Abgeordneten zum Nationalrat und Steirer Kurt Egger. Als Highlight der Tagung hatten wir aus Bayern Stephan Doppelhammer zu Gast, der über die Herausforderungen und Probleme der deutschen Güterbeförderer berichtete. Beruhigend war, dass beim Vergleich mit Österreich das Gras über der Grenze nicht wesentlich grüner ist. Beunruhigend war es aber zu erfahren, dass auch in Deutschland das Transporteure-Image zu wünschen übrig lässt und eine Branche in der Klemme zu stecken scheint. Leider laut Doppelhammer wohl hausgemacht, da man grundsätzlich



Obmann Peter Fahrner

als Frächter zu wenig Selbstbewusstsein zeigt, obwohl ohne Transporteur die Wirtschaft steht. Das sind meine Worte, die ich in den letzten Jahren regelmäßig und mehrmals bei jeder Gelegenheit betont habe. Wir müssen selbstbewusster werden, dann klappt es auch bei den Preisverhandlungen besser!

In diesem Sinn würde ich mich freuen, wenn die Wahlbeteiligung bei der Wirtschaftskammerwahl zunehmen, unser Selbstbewusstsein wachsen und wir uns bei der nächsten Fachgruppentagung am Samstag, den 13. März 2027 im Messecenter Graz, Halle A wiedersehen würden.

Alles Gute und viel Erfolg wünscht euch

Euer Obmann  
Peter Fahrner

## Fachgruppe **aktuell**

Impressionen Fachgruppentagung 2025	5
Ein Hoch auf die steirischen Transporteure	6
Transporteure im Austausch	10
Präsentatoren auf der Bühne	11
Besuchertalk	13
Gratulation zur bestandenen Konzessionsprüfung	14
Die Jubilare	16
Aussteller und Hersteller der Fachgruppentagung	18

## Verkehrsinfo **national**

Update - Kollektivverträge	28
Verhandlungsergebnis KV Kleintransport (Arbeiter)	28
Mauttarifverordnung 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	29
Land Salzburg: Ferienreiseverkehrsverordnung 2025	34
Fahrzeuganmeldung	38

## Verkehrsinfo **international**

Deutschland:	Mautsätze in Deutschland	42
Vereinigtes Königreich:	Entry Summary Declaration (ENS) seit 31. Jänner 2025 verpflichtend	42
	NCTS Phase 5	44
Schweden:	Neue Regeln für das Anlegen von Radkrallen an Fahrzeugen	46
Schweiz und Liechtenstein:	Laufzettelverfahren an den Grenzzollstellen mit Produktivsetzung AES	46
Ungarn:	Seit Februar 2025 ist das Streckenticket für 120 Minuten gültig	46
Belgien:	Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t auf dem Vilvoorde-Viadukt	48
Italien:	Fahrverbotskalender 2025	48

## Transport **Service**

WIFO Konjunkturtest Güterbeförderung Jänner 2025	58
Blick nach Brüssel – Die neue Euro-7-Norm und was sie bedeutet	62
LKW FRIENDS on the Road – Warum muss der Köder dem Fisch schmecken und nicht dem Angler?	64
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex – Kleintransportgewerbe	66
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	66
WKO-Benutzerverwaltung	66
Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit	68
Transporteure A–Z: Melden auch Sie sich an!	68

## Boxen **stopp**

Fachliche Vorbereitung auf die Eignungsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe	69
Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich	70
FRIENDS on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt Logcom-Mitglied werden!	70
Neues Service-Angebot der WKO Steiermark für Betriebsanlagengenehmigungen	70
Grundumlage	72
E-Zustellungen – USP Unternehmerserviceportal	73

Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 73  
 Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113,  
 Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wko.at, Internet: http://wko.at/stmk.transporteure; Titelbild © Jimmy Lunghammer;  
 Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO;  
 print-verlag; stock.adobe.com; Länderbutton: © Helmut Niklas; © dip/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten

© Fotos: WKO/ARTige Bilder

# Impressionen Fachgruppentagung 2025



Nicht nur das Friends-on-the-Road-Logo zeigt ein lachendes Gesicht: Die Fachgruppe freute sich über Besucher- und Ausstellerrekord.



Unternehmerin und Obmann-Gattin Silvia Fahrmer im Gespräch mit Artur Waniek, Obmann-Stv. Wien, Roman Eder, Obmann Burgenland und Bruno Urschitz, Obmann Kärnten (v.l.)



Ehemaliger Spartenobmann Alfred Ferstl (li.), WKO-Präsident Josef Herk und Unternehmerin Silvia Fahrmer (re.) beglückwünschen Transportunternehmer Hannes Buchhauser und seine Gattin zum süßen Nachwuchs.



Moderator Oliver Zeisberger stimmt sich mit dem Fachgruppenbüro beim Check-in ab: v.l. Fachgruppengeschäftsführerin Anja Krenn, Jasmin Reitbauer und Pamela Prinz.



Transportunternehmer Christian Draskowitsch mit Fachgruppengeschäftsführerin Anja Krenn

Fotos: © Jimmy Lunghammer



# Ein **Hoch** auf die steirischen Transporteure

Knapp 550 Tagungsteilnehmer zählte die diesjährige Fachgruppentagung der steirischen Güterbeförderer am 1. Februar 2025 im Messecenter Graz. Für den steirischen Fachgruppenobmann Peter Fahrner nicht nur eine Bestätigung für die gute Arbeit der Fachgruppe, sondern auch für die Entscheidung, die Tagung nur alle zwei Jahre zu veranstalten.

Eben noch auf der Bühne im Rampenlicht und schon wieder in der Planung der nächsten Fachgruppentagung: Peter Fahrner, Obmann der steirischen Transporteure verrät: „Wir haben vor einigen Tagen im Messecenter Graz die Halle A für 13. März 2027 wieder reserviert.“ Sowohl der heurige Rekord von 600 Anmeldungen als auch der Ausstellerrekord wurde bei der diesjährigen steirischen Frächtertagung am Samstag, den 1. Februar, geknackt. Das sieht Fahrner als Bestätigung dafür, dass die Entscheidung, die Fachgruppentagung nur alle 2 Jahre zu veranstalten richtig, und dass der Veranstaltungsort gut gewählt ist. „Und natürlich ist es auch eine Bestätigung für uns, dass wir als Fachgruppe gut arbeiten“, zeigt sich der Obmann stolz. „Es freut mich, dass wir dies-

mal nicht nur einen Gästerekord aufstellen konnten, sondern auch so viele Aussteller wie noch nie hatten.“ 30 Firmen nutzten heuer die Möglichkeit, ihre Produkte, Neuheiten und Dienstleistungen einem breiten Publikum präsentieren zu können. Die Leistungsschau im Vorfeld des offiziellen Tagungsteils begeisterte viele Tagungsgäste. Die Tagung selbst startete um 17 Uhr und wurde von Moderator und Medienexperte Oliver Zeisberger begleitet. Kurze und knackige Beiträge gewährten spannende Einblicke in die Branche. Aufgelockert wurden die abwechslungsreichen Beiträge durch Menü-Umfragen, bei denen das Publikum mittels QR-Code seine Meinungen kund tun konnte. Gerade noch abgestimmt, wurde das Ergebnis auch schon

präsentiert und diskutiert. „Besonders begeistert bin ich, dass diesmal nicht nur unser Wirtschaftskammerpräsident Josef Herk und Nationalratsabgeordneter Kurt Egger unserer Einladung nachgekommen sind, sondern auch die neue Verkehrslandesrätin Claudia Holzer, die betonte, dass sie die Güterbeförderer nicht nachrangig behandeln werde, da auch der Transport auf der Straße von großer Bedeutung für die Wirtschaft sei. Verkehrsexperte Peter Tropper warf einen Blick nach Brüssel und analysierte das Mobilitätspaket. Stephan Doppelhammer, Geschäftsführer des Landesverbandes der Bayerischen Transport- und Logistikunternehmen, zog Parallelen zwischen Deutschland und Österreich und resümierte, dass jedes Land zwar meint, über der Grenze sei es

besser, doch der Vergleich zeigt, dass wir im selben Boot sitzen und die Wiese auf der anderen Seite der Grenze keineswegs grüner ist. City-Hub-Experte Peter König brachte kurze Einblicke in das gescheiterte Grazer City-Hub-Projekt und erläuterte anhand von Best-Practice-Beispielen aus anderen europäischen Zentren wie es auch in Graz lösbar wäre.

Im flotten Frage-Antwort-Spiel führte Zeisberger zum Ende der Vorträge. Nach heißen Rhythmen der Band Esprit am Anfang der Tagung, folgte ein weiteres heißes Intermezzo während des Essens und nach den Ehrungen und Konzessionsurkundenverleihungen spielte die Band bis 22:30 Uhr und sorgte für Stimmung. Peter Fahrner abschließend: „Ich freue mich auf ein Wiedersehen 2027!“

## Impressionen zur Fachgruppentagung finden Sie unter:

Fachgruppentagung für das Güterbeförderungsgewerbe | Flickr • <https://tinyurl.com/5etdx2sd>

Video: WK Fachgruppentagung der Transporteure in Graz, Begrüßung der Sponsoren und Partner -

YouTube • <https://tinyurl.com/4nafvbmf>

Video Fachgruppentagung: WKO.tv Next Generation • <https://wko.tv/video/13261>



Fotos: © Jimmy Lurghammer





Hübscher Frächternachwuchs



Bruno Urschitz, Fachgruppenobmann in Kärnten, im Gespräch mit Sigi Steiner von der Firma Dunst



WKO-Präsident Josef Herk, Nationalratsabgeordneter Kurt Egger, Verkehrslandesrätin Claudia Holzer mit Pressesprecher Andreas Kreminger (v.l.) mit Obmann Peter Fahrner und Gattin Silvia im Hintergrund



Steirisches Power-Duo: Fachgruppenobmann der Spediteure Norbert Adler und Spartenobfrau Sylvia Loibner



Unternehmerehepaar Gerhard und Petra Prieler im Gespräch



WKO-Präsident Josef Herk (Bild Mitte) ist von der charmanten Begleitung, Andrea und Lisa Harrer, von Transportunternehmer Josef Süß (zweiter von li.) begeistert.



Transportunternehmer Marko Katic, der für seine erfolgreich abgeschlossene Konzessionsprüfung im Frühjahr 2024 eine Urkunde erhielt, mit seiner Gattin und seinen beiden Söhnen



Obmann Peter Fahrner (Mitte) ist sich mit Wolfgang Höller (li.) und Mario Fröhlich (re.), beide von MAN, einig.

Fotos: © Jimmy Lughammer



Fachgruppengeschäftsführerin Anja Krenn freut sich über ein Wiedersehen mit Ulrike Bulla (re.) und Tochter Stefanie Bulla (li.) von der Gußmark Gesellschaft m.b.H & Co KG.



Michael Knees von MAN im Gespräch mit Transportunternehmer Gottfried Golob (v.l.)



Man amüsierte sich köstlich: Gottfried Golob, Transportunternehmer Josef Süß mit Tochter Lisa Harrer.



Logcom-Präsident Christian Spendel mit Friends-on-the-Road-Testimonial und Rallye-Legende Achim Mörtl

Fotos: © Jimmy Lughammer



Die Unternehmerschwester Sandra (li.) und Sabine Poscharegg vom gleichnamigen Transportunternehmen zu Gast bei Aussteller Tschann



Daniela Müller-Mezin, Obfrau der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, (li.) in Begleitung von Sohn Felix, Nicole Körber-Hohenauer, Obmann Stv. der steirischen Güterbeförderer (re.) mit Bernhard Steiner von Computer Steiner



Transportunternehmer Franz Hierzmann mit Mitarbeiter Markus Kaltenegger besprechen die Ausstellung.

## Transporteure im Austausch



Johann Pirker von Pirker Transporte im Gespräch mit Josef Poscharegg (v.l.)



Norbert Adler, Fachgruppenobmann der Spediteure in guter Unterhaltung mit Erhard und Theo Körver (v.l.)



Die Tagungsgäste nutzten die Möglichkeit für humorvolle Gespräche.



Geselligkeit wird auf der Fachgruppentagung groß geschrieben.



Karin und Thomas Stadlober haben Spaß bei der Fachgruppentagung.



Fotos: © Jimmy Lughammer

## Präsentatoren auf der Bühne



Fachgruppenobmann der steirischen Transporteure Peter Fahrner



Fachgruppengeschäftsführerin der steirischen Transporteure Anja Krenn



Nationalratsabgeordneter Kurt Egger



Fachverbandsobmann der österreichischen Transporteure und Fachgruppenobmann in Niederösterreich Markus Fischer



Verkehrslandesrätin Claudia Holzer im Talk mit Moderator Oliver Zeisberger



Präsident der Wirtschaftskammer Steiermark Josef Herk



City-Hub-Experte Peter König



Transportexperte Peter Tropper



Geschäftsführer des Landesverbandes der Bayerischen Transport- und Logistikunternehmen Stephan Doppelhammer

Fotos: © Jimmy Lughammer



Geballte Transportpower: Moderator Oliver Zeisberger, Petra Prieler, Josef Süß, Andrea Harrer (hinten, v.l.) Hannes Krenn und Rebecca Gell, Anja und Wolfgang Krenn, Alexander und Petra Berger (vorne, v.l.)

## Besuchertalk



Ana Nastic absolvierte im Herbst die Konzessionsprüfung. „Ich hole heute meine Urkunde ab – ein wichtiger Schritt für meine berufliche Laufbahn. Ich bin derzeit gewerberechtliche Geschäftsführerin des Transportunternehmens Kesic Transporte e.U. Die Frächtertagung besuche ich ohne spezifische Erwartungen, sehe sie jedoch als hervorragende Gelegenheit, wertvolle Informationen zu gewinnen und neue Kontakte zu knüpfen.“



Josef Ofner: „Heute bin ich gemeinsam mit meiner Gattin Brigitte und unserer Familie hier, um einem besonderen Moment beizuwohnen: der Ehrung für 40 Jahre in unserer Branche. Wir sind als Kleintransporteur im Bereich Bus, Taxi und Limousinenverleih tätig. Auch wenn ich mittlerweile meinen wohlverdienten Ruhestand genieße und unser Sohn das Unternehmen erfolgreich weiterführt und die Urkunde entgegennehmen wird, erfüllt mich diese Auszeichnung mit Stolz und großer Freude.“



Die Band Esprit sorgte mit heißen Beats und spritzigen Rhythmen für eine tolle Stimmung und animierten sogar zum Tanzen.



Evelyne und Christian Rauch mit ihren beiden coolen Jungs Luca (9) und Leon (6) sind hier, um sich die Konzessionsprüfungsurkunde abzuholen. Evelyne über ihre Motivation: „Mein Mann Christian, besser bekannt als „Weidy“, und ich, „Eli“, leben unser Motto: „Baggerarbeiten auf höchstem Niveau müssen für jeden leistbar sein!“ Seit der Firmengründung 2018 haben wir uns stetig weiterentwickelt und dürfen seit 2021 stolz das Erdbau-Logo tragen. Mit sieben top Baggerfahrern setzen wir jedes Projekt zuverlässig um. Nach meiner Buchhaltungsprüfung 2019 und Christians erfolgreicher Erdbauprüfung 2021 habe ich im Vorjahr die Güterbeförderungsprüfung abgelegt, um unser Angebot zu erweitern. Geplant ist, einen Kran-LKW für Schottertransporte anzuschaffen und unser Sortiment zu erweitern. Auch privat geht's bei uns rund: Unsere Jungs und unser Streichelzoo mit Hühnern, Ziegen und Enten halten uns auf Trab. Bald gibt's für Wanderer sogar ein Rastplatzler mit Selbstbedienungs-Kühlschrank.“



Benjamin Berghahn von IQCard verlost einen 500-Euro-Tankgutschein. Der glückliche Gewinner: Transportunternehmer Markus Glettler. (v.l.)

### Mehr Bilder und Videos der Tagung unter:

- Fachgruppentagung für das Güterbeförderungsgewerbe | Flickr • <https://tinyurl.com/5etdx2sd>
- Video: WK Fachgruppentagung der Transporteure in Graz, Begrüßung der Sponsoren und Partner - YouTube • <https://tinyurl.com/4nafvbmf>
- Video Fachgruppentagung: WKO.tv Next Generation • <https://wko.tv/video/13261>



Kristina und Martin Rippel waren nicht nur als Besucher auf der Frächtertagung, sondern auch Unterstützung für ihre Mitarbeiter. Martin Rippel: „Ich bin im Bereich Tankwagen tätig und meine Mitarbeiter vertreten unser Unternehmen mit einem Stand auf der Frächtertagung. Von der Veranstaltung erhoffe ich mir persönlich spannende Neuigkeiten zu Themen wie IT, Dispo oder Tracking Systeme. Begleitet werde ich von meiner Gattin, die als Gleichstellungsbeauftragte beim AMS Österreich tätig ist. Wir freuen uns auf interessante Gespräche und neue Impulse.“



Sabine und Johannes Rosenberger sind heuer das erste Mal auf einer Frächtertagung. „Wir sind gespannt auf die neuen Eindrücke und Begegnungen. Unser unternehmerischer Schwerpunkt liegt im Handel und Werksverkehr, wobei Hackschnitzel unser Hauptprodukt sind. Wir freuen uns darauf, eventuell neue Kontakte zu knüpfen, interessante Gespräche zu führen und zu sehen, welche Neuheiten es gibt und ob sich neue Möglichkeiten für unser Unternehmen ergeben.“

Fotos: © Jimmy Lughammer

Fotos: © Jimmy Lughammer

# Gratulation!

Die Fachgruppe gratulierte auf der Frächtertagung zur bestandenen Konzessionsprüfung für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

Drei Kurse, drei Mal herzliche Gratulation zu den bestandenen Befähigungsprüfungen!



## Herbst 2023

Attila Balai  
DI Wolfgang Berlinger  
Nicholas Richard Dornan  
MMag. Lukas Grangl BA MA MA  
Fabian Heinrich Greiler  
Dominik Wolfgang Hebenstreit  
Robert Heidinger  
Sophie Monika Lebenbauer  
Sven Nestler  
Julia Valerie Noggler  
Daniela Painsi  
Sarah Papst  
Stephan Platzer, MBA  
Hubert Sima  
Semir Tajroski  
Alfred Taus  
Miljan Vlacic  
Clemens Weber



## Herbst 2024

Marina Abdel-Malak, BSc.  
Raimund Berger  
Andreas Buchegger  
Patrick Franz Goger  
Ing. Martin Josef Gremsl  
Iris Hechtl  
DI Philipp Holler  
Marijan Kusik  
Sarah Iris Leitner  
Ana Nastic  
Oliver Michael Passenegg  
Herwig Dominik Percht  
Thomas Schafzahl  
Alessandro Heinz Schauerl, BA  
Jennifer Schnuderl  
Stefan Semmelrock  
Robert Andreas Srim  
Victoria Suppan  
Christian Josef Waldhauser

## Frühjahr 2024

Manuel Adam, MBA  
Christoph Almer  
René Baumgartner  
Mario Luca D´Alonzo  
Ilhan Etovic  
Werner Freisinger  
Anton Glettler  
Fabian Markus Grasmug  
Manfred Ernst Greifensteiner  
DI Dr. Julia Karoline Heißenberger  
Anton Kac  
Jennifer Juliana Kappeller  
Marko Katic  
Thomas Georg Khaar  
MSt. Robert Imre Koller  
Patrick Krammer  
Daniela Lorber

Stephanie Lugitsch  
Christoph Markgraf  
Daniel Gerhard Mörth  
Johannes Rupert Ofner  
Hannes Ortner  
Daniel Pirker  
Evelyne Rauch  
Johannes Rosenberger  
David Roßegger  
Gazmend Saraci  
DI Christian Schretthausen  
Benedikt Steinwider  
Dalibor Topic  
Philipp Johann Valencak  
Mathias Woger  
Salih Zenovic



Fotos: © Jimmy Lughammer

Fotos: © Jimmy Lughammer



## Die Jubilare

2024 feierten folgende Unternehmen ihre Firmen-Jubiläen:



**100-jähriges Jubiläum**  
Herbert Temmel GmbH  
Reichenvater GmbH

**85-jähriges Jubiläum**  
Fahrner Overland GmbH  
Haupt Semriach GmbH & Co KG  
Raimund Berger GmbH  
Reinhard Puchleitner Transporte & Kühllogistik GmbH

**80-jähriges Jubiläum**  
Egger Gesellschaft m.b.H.

**75-jähriges Jubiläum**  
Johannes Scheucher GesmbH  
Glanz Logistik & Immobilien GmbH  
Josef Christandl Gesellschaft m.b.H.

**70-jähriges Jubiläum**  
Freudenthaler Peter GmbH  
Josef Franz Strohmeier

**65-jähriges Jubiläum**  
TJ Arttrans GmbH  
Eduard Heinrich  
Stadtwerke Kapfenberg GmbH  
W. Riedel Silo-Transportgesellschaft m.b.H.  
Gößlbauer GesmbH & Co. KG  
Buchegger Gesellschaft m.b.H.  
Rafael Roj Gesellschaft m.b.H.  
Josef Süß  
Hadolt Transport und Logistik GmbH

**60-jähriges Jubiläum**  
Friedrich Stenitzer GmbH  
R & R Fachmarkt GmbH  
Helmut Springer e.U.  
Alois Greiner GmbH & Co KG  
J. Radlingmaier GmbH & Co. KG  
Josef Scherer Gesellschaft mbH  
Transporte Haim GmbH  
Franz Ganzer Gesellschaft m.b.H.  
Leo Rabel, Obst- und Gemüsegroßhandels-  
gesellschaft m.b.H.  
Maier Transporte Gesellschaft m.b.H

**50-jähriges Jubiläum**  
Werner Schilling GmbH  
Krause Transport und Handelsgesellschaft m.b.H.  
& Co. KG

**40-jähriges Jubiläum**  
Josef Diepold Transport GmbH & Co KG  
„Komex“ Abfallentsorgungsgesellschaft m.b.H.  
Anton Grach GmbH

**30-jähriges Jubiläum**  
Hartberger Saubermacher GmbH & Co KG  
Transporte Siegfried Drexler GmbH  
Johann Lechner  
Transport Service Wurzinger e.U.  
Johann Helmut Zangl  
Victor Rowies  
Retter Gesellschaft m.b.H.  
Karl Leitinger  
Müllner-Holz-Handelsgesellschaft m.b.H.  
Scheucher - Fleisch Gesellschaft m.b.H.



Hans und Anna Reichenvater flankiert von WKO-Präsident Josef Herk (li.) und Obmann Peter Fahrner (re.). Wir gratulieren herzlich zum 100-jährigen Firmenjubiläum.

Fotos: © Jimmy Lungganner

## Die Jubilare

2025 feiern folgende Unternehmen ihre Firmen-Jubiläen:



**115-jähriges Jubiläum**  
Walch Transporte GmbH

**105-jähriges Jubiläum**  
Schwarz Reise GmbH

**100-jähriges Jubiläum**  
Franz Kahr Transporte - Holzhandel Gesellschaft m.b.H.

**90-jähriges Jubiläum**  
Heinz Schauerperl Logistics GmbH

**80-jähriges Jubiläum**  
Ing. Karl Katzbauer  
Felfer Transporte GmbH & Co KG  
„Martoni“ Transport Ges.m.b.H.  
Josef Mayer Gesellschaft m.b.H.

**75-jähriges Jubiläum**  
Pirker Transport GmbH

**70-jähriges Jubiläum**  
Eder Karl Kipper- und Holztransport e.u.  
Felber Transport Gesellschaft m.b.H.  
Peter Allmer Gesellschaft m.b.H.  
Engelbert Gräber Transportgesellschaft m.b.H.  
Rudolf Helmut Latzka

**65-jähriges Jubiläum**  
Heiling Milchtransporte GmbH  
Cresnik Transporte GmbH  
Alois Schönberger Recycling GmbH  
Papst Transport GmbH  
Haiger GesmbH  
Helmut Erenbert Glabischnig  
Johann Trinkl & Sohn Beförderungsbetriebsgesellschaft  
m.b.H.  
Transportunternehmen Neuper GmbH & Co KG

**60-jähriges Jubiläum**  
Moik Matthias Walter  
Hubert Schweiger Lastentransporte u. Erdbewegung e.U.  
Fink-Transport GesmbH  
Franz Freidl Transporte e.U.  
Kopp Werner Johann

Fotos: © Jimmy Lungganner

**50-jähriges Jubiläum**  
Rössler GmbH  
Pichler Transporte Gesellschaft m.b.H.

**40-jähriges Jubiläum**  
Thomas Josef Ofner  
E. & R. Matzhöld Transport GmbH  
Ebner Transport - Gesellschaft m.b.H.  
Pain - Beraus Baggerarbeiten, Erdbewegungen, Güter-  
verkehr Gesellschaft m.b.H.

**30-jähriges Jubiläum**  
Hege Forst Handels GmbH  
WST Walter Schröfl Transport GmbH  
Thaler GmbH

Peter Kappel GmbH & Co KG  
Helmut Längle OG  
Bernd Sigmund e.U.  
Anton Puster GmbH  
Gerald Weißensteiner  
SAKO-TRANS Transport G.m.b.H  
Karl-Heinz Hojas  
Vogl Waldemar KEG  
Anton Verhnjak

WWS-Taxibetriebs-GmbH Felix Friedrich Absenger  
Fritz Oswald GmbH  
Erwin Nuster, Südsteirische Obst- und Gemüsehandels-  
gesellschaft m.b.H.  
Brüder Rath Steinbrüche Gesellschaft m.b.H.



Franz Hierzmann nahm die Urkunde zum 115-jährigen Firmenjubiläum von der Walch Transport GmbH entgegen. WKO-Präsident Josef Herk (li.) und Obmann Peter Fahrner (re.) gratulierten herzlich.

# Aussteller der Fachgruppentagung 2025



**EnergieDirect Austria GmbH** [www.energidirect.at](http://www.energidirect.at)  
 V.l.: David Siker MBA, Hans-Peter Hofer Mst., Sandro Kohler MSC:  
 „Hohe Treibstoff-Performance und CO<sub>2</sub> einsparen schließt sich nicht aus! HVO100 Diesel von EnergieDirect bietet ganzjährige Kältefestigkeit, hält den Motor sauber und senkt die Treibhausgasemissionen deutlich. Ohne Umbau für alle Dieselmotoren geeignet.“ Hier mehr erfahren: [www.energidirect.at](http://www.energidirect.at)



**Computer Steiner GmbH** [www.computer-steiner.com](http://www.computer-steiner.com)  
 „Unsere Software optimiert Logistikprozesse für Transportunternehmen und Speditionen. Mit optimierter Routenplanung und direkter (APP) Kommunikation mit den Fahrern sparen Sie Zeit und Kosten. Digitale Frachtpapiere und nahtlose Schnittstellen erleichtern die Verwaltung. Flexibel anpassbar für maximale Effizienz – damit Ihr Transport reibungslos läuft!“



**KUHN-Ladetechnik GmbH** [www.kuhn.at](http://www.kuhn.at)  
 „Anbieter innovativer Kran- und Hebelösungen  
 ALLEINE IST MAN STARK, GEMEINSAM UNSCHLAGBAR. Unser Ziel ist daher, ein verlässlicher und zukunftssicherer Partner zu sein und zu bleiben!“



**LOGISCH Kraftfahrer-Ausbildung e.U.** [www.Kraftfahrer-Ausbildung.at](http://www.Kraftfahrer-Ausbildung.at)  
 „LOGISCH Kraftfahrer Ausbildung ist spezialisiert auf die Aus- und Weiterbildung von LKW und BUS-LenkerInnen. Unser Angebot umfasst die C/D 95 Weiterbildung sowie praxisorientierte, klimafreundliche digitale Intensivausbildung!“



**Soloplan GmbH** [www.soloplan.de](http://www.soloplan.de)  
 „Die Firma Soloplan GmbH bietet seit 30 Jahren Softwarelösungen für die Transport- und Logistikbranche an. Das digitale TMS CarLo® mit Fokus auf Automatisierung entlastet die Mitarbeiter u. a. durch KI und ist somit schon lange keine Schreibmaschine mehr. Eine Fahrer-APP zur Tourabwicklung und Kommunikation runden das Portfolio und die digitale Auftragsabwicklung ab.“



**GPS.AT Software-Management GmbH** [www.gps.at](http://www.gps.at)  
 „GPS.at ist Ihr Partner für digitales Fuhrpark- und Flottenmanagement. Wir unterstützen Unternehmen mit Software- und Telematik-Lösungen zur effizienten Verwaltung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten. Die GPS Fleet Software spart Zeit, senkt Kosten und erhöht Sicherheit mit Funktionen wie GPS-Ortung, digitales Fahrtenbuch, digitale Führerscheinkontrolle, Poolcar-Reservierung und vieles mehr.“

Fotos: © Jimmy Lünghammer



**Dunst KFZ u. Hydraulik GmbH** [www.dunst-hydraulik.com](http://www.dunst-hydraulik.com)  
 Mag. Sandra Ertl und Siegfried Steiner präsentierten auf der Frächertagung Graz ein auserlesenes Produkt aus dem Hause DUNST: den HMF Ladekran! Mit seinem innovativen Design ist dieser Kran ein qualitativ hochwertiges Produkt mit höchster Kundenzufriedenheitsgarantie. Weiters gibt es Servicepartner in ganz Ö, damit ist auch stets ein lückenloses und zuverlässiges Service garantiert!



**Continental Reifen Austria GmbH** [www.continental.at](http://www.continental.at)  
 Continental LKW-Reifen zeichnen sich durch ihre hohe Laufleistung, Kraftstoffeffizienz und Sicherheit aus. Das Reifenmanagementsystem ContiConnect überwacht Reifendruck und Temperatur in Echtzeit, reduziert Ausfallzeiten und senkt Wartungskosten. So profitieren Kunden von einer längeren Reifenlebensdauer und einer effizienteren Flottenverwaltung.



**Zelte - Planen KAROPLAN GmbH** [www.karoplan.at](http://www.karoplan.at)  
**Karoplan GmbH – Wenn Qualität an erster Stelle steht**  
 Karoplan bietet maßgeschneiderte Planenlösungen Made in Austria und wird in zweiter Generation geführt. „Seit Jänner 2025 sind wir am neuen Standort in St. Florian/OÖ. Unser Angebot: Fahrzeug- und Abdeckplanen, Beschriftungen, Transparente & Banner, Abdeckplanen, Poolabdeckungen, Zelte und mehr. Wir betreuen Kunden in ganz Europa und freuen uns auf Ihre Anfragen. Weitere Infos finden Sie unter [www.karoplan.at](http://www.karoplan.at).“



**Veritas Treuhandgesellschaft für Versicherungsüberprüfung und -vermittlung m.b.H.** [www.veritas-versicherungsmakler.at](http://www.veritas-versicherungsmakler.at)  
 Das Experten-Team der Veritas hat erneut viel Know-how und Herzblut in die Entwicklung zahlreicher Innovationen gesteckt: Das neue All-In Transportkonzept bietet nun noch bessere und optimal maßgeschneiderte Lösungskompetenz. Der Fokus wurde dabei auf umfassende Zusammenarbeit mit starken Kooperationspartnern gelegt, sowie auf attraktive Sonderprodukte und Rahmenvereinbarungen.



**www.koegel.com** **Benjamin Pretzl und Roland Mayer**  
 „KÖGEL ist einer der führenden Trailerhersteller in Europa von Sattelanhängern, Lkw-Anhängern und Wechselaufbauten. Unser Fokus liegt auf maßgeschneiderte Fahrzeuge, die durch leichtes Handling und hohe Funktionalität überzeugen. Speziell im Leichtbau-Segment ist KÖGEL führend und bietet mit dem Light-plus Schiebleplanen Sattelanhänger ein Fahrzeug mit gewichtsoptimiertem Rahmen, das einen echten Mehrwert und eine hohe Nutzlast für den Kunden garantiert. Qualität „Made in Germany“ aus Burtenbach.“

Fotos: © Jimmy Lünghammer



**IQ CARD Vertriebs GmbH** [www.iqcard.at](http://www.iqcard.at)  
 „Ein fixierter Dieselpreis pro Woche im Vorhinein, egal wann und wo getankt wird, auch an Autobahntankstellen. Ausreichend AdBlue-Stationen für LKW sowie laufende Aufrüstung mit HVO100 Diesel. Und das Ganze 100 % gebührenfrei :)“

## eTruck-Portfolio von MAN wächst deutlich

Der MAN eTGX und MAN eTGS zeigen sich fit für die Bedarfe aller relevanten Branchen, Aufbaulösungen und Transportaufgaben. Mit ihren drei, vier, fünf oder sechs modular kombinierbaren und variabel positionierbaren Batterien bieten die 18- bis 28-Tonnen-Fahrgestelle von MAN eTGX und MAN eTGS mit ihren wahlweise 333, 449 oder 544 elektrischen PS den Kunden noch mehr Flexibilität. Weiters gibt es die Möglichkeit des Einbaus einer siebten Batterie für das MAN eTGX 6x2 Fahrgestell. Diese erhöht die Reichweite auf bis zu 650 Kilometer.

Der eTGX und eTGS werden für den kommenden Megawatt-Ladestandard MCS mit bis zu 1.000 kW vorbereitet, was das Wiederaufladen innerhalb der Lenkzeitpause des Fahrers ermöglicht. Bis zu 800 Kilometer Tagesreichweite in der Konfiguration mit sechs Batterien sind so möglich, auch ausreichend für typische Fernverkehrsanwendungen.

Der neue elektrisch betriebene 12-Tonner rundet das MAN Elektro-Lkw-Portfolio um den leichten Verteilerverkehr ab. Mit seinen bis zu 235 Kilometern Reichweite, schnellem Laden in rund 30 Minuten und bis zu 6.600 Kilogramm Nutzlast, je nach Aufbau, bietet er die ideale



Kombination für leisen und lokal CO<sub>2</sub>-freien Transport in der urbanen Warenlogistik für Lebensmittelketten, Einzelhändler oder die Gastronomie. Zusammen mit eTGS und eTGX bietet MAN mit dem neuen eTGL nun das komplette Gesamtgewichtsportfolio von zwölf bis 50 Tonnen vollelektrisch an.

### D30-Motor: Bestnoten für den neuen Dieselmotor von MAN

Der neue D30-Motor mit einem maximalen Wirkungsgrad von über 50% und einem der besten Kraftstoffverbräuche ist einer der fortschrittlichsten Nutzfahrzeugmotoren der Welt. Das komplett neu entwickelte Triebwerk löst künftig in allen MAN 4x2-Sattelzugmaschinen in normaler und niedriger Bauhöhe die bisher verfügbaren D26- und D15-Motorbaureihen ab. Der D30 ist erhältlich in sechs Leistungsstufen von 380 bis 560 PS.

[www.mantruckandbus.at](http://www.mantruckandbus.at)



Das **Pappas Steiermark Truck Team** hat auch in diesem Jahr mit großer Begeisterung an der steirischen Fachgruppentagung teilgenommen.

Dieses Mal wurden mit dem eFuso und unserem **eActros 300 L Abroller** Varianten unserer elektrifizierten Flotte ausgestellt.

Die Kompetenz im Bauwesen wurde mit einem Arocs 4151 Style Line und einem **Arocs 3351 LK Baumeisterkipper** präsentiert.

### Absolutes Highlight war der **Truck of the Year 2025, der Mercedes Benz Actros L mit ProCabin!**

Sein innovatives Design verspricht Kraftstoffeinsparungen von bis zu 3% im Vergleich zum Vorgängermodell und überzeugt durch den neuen Kabinenaufbau mit hohem Fahrkomfort und Laufruhe. Sicherheitssysteme, die die europäischen GSR-Vorschriften weit übertreffen, bieten zusätzliche Unterstützung für Fahrerinnen und Fahrer.

Insgesamt **3 Actros ProCabin Vorführfahrzeuge** wer-



den demnächst den Kunden und Interessenten für ausgedehnte Probefahrten zur Verfügung stehen, um das Versprechen von Effizienz, Komfort und Sicherheit in der Praxis zu beweisen!

[www.pappas.at](http://www.pappas.at)

[www.mercedes-benz-trucks.com](http://www.mercedes-benz-trucks.com)



(v.l.) Verkaufsberater Peter Luttenberger, Verkaufsberater Fabian Prutsch, Verkaufsleiter Peter Hutter, Verkaufsberater Giuseppe Chiariello  
„Unser Highlight ist der Mercedes Benz Actros L mit ProCabin“



**ITBINDER GmbH** [www.fuhrpark.at](http://www.fuhrpark.at)  
Das Team der ITBINDER GmbH arbeitet täglich mit Leidenschaft daran, Qualitätsführer für Telematik-Systeme in Österreich zu sein. Auf der Tagung präsentierte es Bestandskunden und Interessenten die vielfältigen Funktionen von MTrack – von automatisierter Diätenabrechnung bis Echtzeitortung. Die Software optimiert Abläufe, senkt Kosten und erleichtert die Fuhrparkverwaltung. MTrack „You move it. We track it.“



**Kogler Krantechnik GmbH** [www.kogler-krantechnik.at](http://www.kogler-krantechnik.at)  
„Wir, die Firma Kogler Krantechnik GmbH in Maria Saal, sind die erste Anlaufstelle für Ladekräne, Holz- und Recyclingkräne, Abrollkipper sowie Minikräne. Gemeinsam mit der Fassi Group, einem globalen Player am Ladekranssektor, vertreten wir Kräne in den unterschiedlichsten Größen. Mit unserem Vertriebs- und Service-Netz sind wir in ganz Österreich für unsere Kunden vertreten.“  
„Kompetent-unkompliziert-flexibel“

Foto: © Jimmy Langhammer



**TachoEASY GmbH** [www.tachoeasy.com](http://www.tachoeasy.com)  
TachoEASY als Experte für leistungsstarke DTCO-Archivierung und Telematik bietet Kunden aus der Transportwirtschaft professionelle, zeitgemäße und innovative Softwarelösungen. Damit schafft TachoEASY Sicherheit für Unternehmen und Lösungen für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben in diesem Segment. Durch professionelles Fuhrparkmanagement können Ressourcen bestmöglich genutzt werden.

Foto: © Jimmy Langhammer



**UTA Austria GmbH** [www.uta.com](http://www.uta.com)  
„UTA Edenred und die UTA Card machen Mobilität einfach. Mautlösungen für 27 Länder ermöglichen europaweite Mobilität. Unser großes internationales Tankstellennetz bietet alle Kraftstoffarten zu günstigen Preisen. Digitale Lösungen wie der Online-Kundenbereich, Telematik- und Tankplanungs-Tools und die digitale Tankkarte UTA EasyFuel helfen beim effizienten und wirtschaftlichen Flottenmanagement.“



**IVECO**

[www.iveco.com](http://www.iveco.com)

## IVECO – neue S-Way und Daily Modelle

Am Start bei der diesjährigen Frächtertagung in Graz waren dieses Mal die neuen IVECO-Modelle für den Fernverkehr. Der neue IVECO S-Way wurde rund um den Fahrer entwickelt und bietet mehr Komfort, Leistung und Wirtschaftlichkeit.

Der xCursor13-Motor und Optimierungen bei der Aerodynamik, dem Antriebsstrang und dem vorausschauenden GPS-Tempomat sorgen für Kraftstoffeinsparungen. Ein fortschrittliches Monitoring durch das Customer Uptime Center sorgt zudem für eine deutliche Senkung der Gesamtbetriebskosten (TCO). Der hinsichtlich auf Fahrerorientierung und Ergonomie neu gestaltete autoähnliche Innenraum ermöglicht ein besseres Fahrerlebnis.

**Weitere Neuheiten:** volldigitales Cockpit mit TFT-Cluster, optimiertes Infotainmentsystem und Spiegelsatzsystem. Intelligente Fahrerassistenzsysteme bis zu Level 2 für

mehr Sicherheit und Fahrkomfort. Innovative Technologien für ein sicheres und stressfreies Fahren.

**Der neue Daily:** Die kultige Baureihe ist sicherer, stärker, zu 100 Prozent vernetzt und bietet das beste Fahrerlebnis aller Zeiten. Das „Ready-to-use“-Armaturenbrett ist auf den Fahrer ausgerichtet, lässt höchsten Komfort erleben und hat einen serienmäßigen, voll digital konfigurierbaren 10,25-Zoll-Cluster sowie ein innovatives Infotainment-Angebot.

Einsatzorientierte Optimierungen wie Keyless Entry & Go für einen größeren Mehrwert im innerstädtischen Verteilerverkehr und ein umfassendes Serviceangebot ermöglichen ein neues Maß an Unternehmensproduktivität. Neue kundenorientierte Konnektivitätsfunktionen wie Fernsteuerungen und Profileinstellungen gewähren Fahrern und Flottenbesitzern mehr Effizienz und Benutzerfreundlichkeit.



[www.asfinag.at](http://www.asfinag.at)



Schmitz Cargobull Austria GmbH

[www.cargobull.com](http://www.cargobull.com)

Die Firma Schmitz Cargobull ist bekannt für maßgeschneiderte Transportlösungen und innovative Trailer-Fahrzeuge. Es wird eine breite Palette von Fahrzeugen, wie Kofferverbinder für temperierten Transport, Wechselsysteme, Curtainsider und Kipper angeboten.

Die TrailerConnect-Telematik ermöglicht Informationen in Echtzeit zu überwachen und verbessert die Effizienz der Transportprozesse. Es wird großer Wert auf Nachhaltigkeit gelegt, um die Umweltbelastung zu minimieren. Serviceverträge sowie Ersatzteilverkauf sichern minimale Ausfallzeiten und höhere Betriebskontinuität.

All diese Aspekte machen Schmitz Cargobull zu einem führenden Anbieter in der Transportbranche und helfen Kunden, ihre logistischen Herausforderungen effektiv zu bewältigen.

Fotos: © Jimmy Langhammer



## Effizienz-Offensive mit MY25 und Expansion der TSCHANN Gruppe



[www.tschann.at](http://www.tschann.at)

Schon die neue Baureihe DAF NGD mit den Modellen XB, XF, XG und allen voran dem XG+ setzte ihrerzeit wegweisende Maßstäbe in puncto Fahrerkomfort und Charakteristik moderner Nutzfahrzeuge. Mit dem ab sofort verfügbaren MY25 mit neuem, verbessertem Antriebsstrang setzt der Hersteller einen weiteren Meilenstein in Bezug auf Effizienz und Konnektivität. Ganz zur Freude von Fahrern und Eigentümern dieser besonderen Fahrzeuge. Und auch bei Österreichs größtem DAF-Partner, der TSCHANN Gruppe gibt es Anlass zur Freude. Mit Beginn des Jahres wurde die ehemalige Danube Drive Rankweil GmbH mit allen 30 Mitarbeitern

übernommen und in die Firmengruppe integriert. Die neue TSCHANN Rankweil GmbH ist somit der neunte TSCHANN Standort. Pünktlich zum 75-jährigen Gründungsjubiläum konnte so das Verkaufsgebiet um einen wichtigen Eckpfeiler zwischen den TSCHANN Verkaufsgebieten im bayerischen Allgäu und Tirol erweitert werden. Damit stehen den Nutzfahrzeugkunden der bestens eingeführten Marken DAF und TATRA nun insgesamt neun eigene TSCHANN Service- und Verkaufsstützpunkte und 16 Vertragspartner in Österreich und Bayern mit Kontinuität und langfristiger Zuverlässigkeit zur Verfügung.



IRM Versicherungsmakler & Beratungs GmbH

[www.irm-broker.com](http://www.irm-broker.com)

Die IRM Versicherungsmakler GmbH blickt auf 30 Jahre Erfahrung in der Beratung von Frächtern, Transporteuren und Logistikunternehmen zurück. Mit einem kompetenten Team und enger Zusammenarbeit mit der WKO sowie Rechtsanwalt Dr. Schärmer bietet IRM Sicherheit im Beruf. Highlights: Entwicklung der „Körperkasko“ und Einführung der ersten Kaskoversicherung für Elektro-LKW. Vertrauen Sie auf Innovation und Transparenz!

Fotos: © Jimmy Langhammer



ÖAMTC Fahrttechnik Steiermark

[www.oeamtc.at/fahrttechnik](http://www.oeamtc.at/fahrttechnik)

Andreas Aigner, Leiter der ÖAMTC Fahrttechnik Zentren in der Steiermark: „Wir bieten an beiden Standorten in Kalwang und Lang-Lebring die gesamten C95-Weiterbildungen von Profis für Profis an. Praxistrainings sind „Brems- und Sicherheitstechnik“ und das „Eco-Training“. Inhalte können maßgeschneidert werden, trainiert wird mit dem eigenen Lkw. Nach absolviertem Training gibt es ein C95-Zertifikat.“



Auf der Frächtertagung waren ausgestellt für unsere Kunden Johannes Matzhold Ges.m.b.H. aus St. Ruprecht an der Raab ein SCANIA 500 S A4x2NA und Obruly Manfred aus Landscha ein R 560 B6x2\*4LB

## Scania setzt neue Maßstäbe

[www.scania.com](http://www.scania.com)

„Die ausgestellten Lkw, so wie alle unsere Fahrzeuge werden serienmäßig mit unserem neuen digitalen Armaturenbrett „Smart Dash“ ausgerüstet. Dieses sorgt dafür, dass Scania Lkw eine sichere, vernetzte und komfortable Atmosphäre hinter dem Lenkrad bietet. Scania hat große Anstrengungen unternommen, um die Unterstützung- und Sicherheitssysteme für die Fahrer intuitiv und so unaufdringlich wie möglich zu gestalten. Zusammen mit dem neuen Scania „Super“ 13-Liter-Dieselmotor der in Sachen Wirtschaftlichkeit neue Maßstäbe setzt ist man mit dieser Kombination gut für zukünftige Transportaufgaben gerüstet.“



**asko Assekuranzmakler GmbH** [www.asko24.com](http://www.asko24.com)  
„Seit über 30 Jahren bietet die asko group spezielle Versicherungsprodukte für die Branchen Transport, Spedition und Logistik mit internationaler Ausrichtung an. Täglich bearbeiten wir schnell, unkompliziert und fachkompetent die Schäden unserer Kunden. Dienstleistung und Service sind und waren die Attribute der asko group.“



Foto: © Jimmy Lughammer



## Ford Trucks – die jüngste LKW-Marke am österreichischen Markt gibt Gas

Nach einem gelungenen Markteinstieg hat die F-Trucks Austria GmbH mit ihrem Zugpferd, dem **500 PS starken Ford F-MAX**, bereits eine beträchtliche Anzahl an Unternehmern mit ihren Fahrzeugen begeistern dürfen. Für Geschäftsführer Stefan Stöbich und Verkaufsleiter Harald Maringer steht klar im Fokus FORD TRUCKS noch sichtbarer am Markt zu machen und dementsprechend viele Kunden für die neue Marke in Österreich gewinnen zu können. Begeisterte Fahrer und Unternehmer unterstreichen immer wieder den niedrigen Verbrauch, hohen Fahrkomfort und die geringen Wartungskosten und damit die Zufriedenheit im täglichen Einsatz.

Die Generation 2 wird in diesem Jahr mit neuen Features, wie MirrorCams, Ecotorq Gen 2, Erhöhung der Leistung, Reduktion des Verbrauchs aufhorchen lassen. Den Interessenten werden in einer höheren Anzahl Demofahrzeuge zum Testen zur Verfügung stehen. Die Bezeichnung kundenfreundlichstes Support-Netz unter allen FORD TRUCKS-Ländern haben sich die Werkstattpartner redlich verdient und eine stetige Erweiterung sorgt langfristig für eine flächendeckende Versorgung. Besonders der Ausbau entlang der A9 liegt uns am Herzen. Durch die Markteinführung der neuen **Nahverkehrsschiene F-LINE** verändert sich zum einen das Angebot für den Kunden, zum anderen auch die Kundenwünsche. Auf diese wird besonderes Augenmerk durch kompetente Lösungen in den Bereichen Finanzierungs-, Versicherungs- und Wartungsvarianten gelegt.



Geschäftsführer Stefan Stöbich und Verkaufsleiter Harald Maringer





## Terberg fährt vollelektrisch



Terberg produziert seit 2013 vollelektrische Terminal Zugmaschinen, die vornehmlich im Hafen und in der Logistik eingesetzt werden. Die dritte Generation, der YT203EV, wurde jetzt auf der Fachgruppentagung in Graz ausgestellt. Die vollelektrische Zugmaschine zeigt vergleichbare Leistung mit der von Dieselmotoren, eine bessere Reichweite durch größere Batteriepakete und ein neues Thermomanagement der Batterie ermöglichen auch den Einsatz in sehr kalten und sehr warmen Klimazonen. Die Batteriekapazität von 170 kWh, die einer Reichweite von circa 11 Betriebsstunden entspricht, kann durch Zwischenladen auf Zwei- oder Dreischicht-Zeiten verlängert werden und kann somit den täglichen Anforderungen eng getakteter Arbeitsprozesse in Logistikzentren gerecht werden.

Terbergs Terminal Zugmaschine ist CO<sub>2</sub>-neutral und emissionsarm bezüglich Feinstaub, Vibrationen und

Lärm. Damit ist sie nicht nur nahezu uneingeschränkt in geschlossenen Hallen einsetzbar, sondern auch auf außerbetriebliche Strecken und mit Straßenzulassung im städtischen Verkehr.

[www.terbergspezialfahrzeuge.de](http://www.terbergspezialfahrzeuge.de)



**Lutz Assekuranz** [www.lutz-assekuranz.eu](http://www.lutz-assekuranz.eu)  
„Seit 1973 sind wir der Ansprechpartner für alle Fragen des Versicherungsschutzes im Transport- und Logistikgewerbe, national und international. Unsere große Stärke: Internationalität!  
Niederlassungen in TR, RO, PL, BG, GR, CZ, SK agieren in Landessprache mit dem Know-how der dortigen Rechtsprechung. Wir bieten Deckungsschutz von 1,2 Mio Euro/Schadenfall bei grober Fahrlässigkeit und Rechtsschutz für unsere Kunden.“ **Lutz – Sicherheit mit Handschlag-Qualität.**



**Energie Steiermark Kunden GmbH** [www.e-steiermark.com](http://www.e-steiermark.com)  
„Batterieelektrischer Antrieb ist die führende emissionsfreie Antriebsform – und längst in der Serienproduktion aller namhaften LKW-Hersteller angekommen. Die Energie Steiermark bietet innovative, maßgeschneiderte Ladelösungen für LKW-Flotten, von leistungsstarken HPC-Schnellladestationen bis hin zu intelligenten Satellitensystemen. Unsere Lösungen ermöglichen eine effiziente und bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur für eine nachhaltige und wirtschaftliche Logistik.“

Fotos: © Jimmy Lughammer



Fotos: © Vogl+Co

## Vogl + CO Pro+ Business Center: Der Mobilitätspartner für Ihr Business

Im Berufsalltag ist es wichtig, auf zuverlässiges Werkzeug und Equipment zählen zu können – dazu gehört auch das Nutzfahrzeug. Die passende Lösung für sein Unternehmen beziehungsweise die richtige Flotte zu finden, ist nicht so einfach. Im VOGL + CO Pro+ Business Center im Norden von Graz ist man für individuelle Beratung bestens aufgehoben. Mit fundierter Expertise stehen den Firmenkunden Prok. Mag. Siegfried Szabo (Marken- und Standortleiter), Pierre Fink (Verkaufsleiter und Dipl. Mobilitäts- und Flottenberater), sowie Nicole Pignitter (Verkaufsassistentin), zur

Seite. Außerdem verstärkt seit Jahresbeginn Nadine Unterberger (Mobilitätsberaterin) das tatkräftige Team und bringt neue Impulse für maßgeschneiderte Mobilitätslösungen ein.

Interessierte Kunden finden im VOGL + CO Pro+ Business Center neben den neuesten Renault Nutzfahrzeugen wie dem neuen Renault Master, der zum „Van of the Year 2025“ gewählt wurde, auch perfekte PKW-Flottenlösungen. So stellen der neue Renault 5, „Car of the year 2025“, der Renault Megane E-Tech oder auch der Renault Rafale

ideale Fahrzeuge für Firmenflotten dar. Von Verbrennern über Hybrid bis hin zu Elektro-Fahrzeugen bietet das erfahrene Team fundierte Beratung und findet gemeinsam für jeden Kunden die perfekte Lösung für seinen individuellen Mobilitätsbedarf.

Vereinbaren Sie einfach einen Termin für eine unverbindliche Beratung oder Probefahrt! Das Team des VOGL + CO Pro+ Business Center in der Wiener Straße 301 in Graz freut sich auf Ihren Besuch!

[www.vogl-auto.at](http://www.vogl-auto.at)

# NEUBAUER

Planen
Erzeugung

8053 Graz | Grillweg 20  
Tel.: 0316/27 27 86-6 | Fax 0316/27 27 86-4

Betriebsleiter Franz KRISPER

[planen@zelte-neubauer.at](mailto:planen@zelte-neubauer.at)

## Update - Kollektivverträge

Am 15. Jänner 2025 wurde auch der Kollektivvertrag für das Kleintransportgewerbe 2025 kundgemacht.

Somit sind nun die Kollektivverträge Güterbeförderung Arbeiter

2025 sowie Kleintransportgewerbe 2025 offiziell hinterlegt.

Beim Kollektivvertrag Angestellte fehlt leider noch eine Unterschrift seitens der Gewerkschaft.

In Bezug auf den Kollektivvertrag für Fahrradboten wird festgehalten, dass nach wie vor der KV 2023 der letzte gültige Abschluss ist.

[www.wko.at/kollektivvertrag](http://www.wko.at/kollektivvertrag)

## Verhandlungsergebnis KV Kleintransport (Arbeiter)

**ACHTUNG: Folgende Verhandlungsergebnisse sind vorläufig und erst mit beidseitiger Unterfertigung der Sozialpartner und Hinterlegung beim Bundeseinigungsamt wirksam. Die konkrete Ausformulierung der rahmenrechtlichen Anpassungen erfolgt noch.**

### Lohnrechtlicher Teil:

- Die KV-Mindeststundenlöhne werden per 1. Jänner 2025 um 3,5% erhöht.
- Per 1. Jänner 2026 darf der kollektivvertragliche Mindestmonatslohn in der Kategorie b) nicht unter Euro 2.000,00 liegen.
- Per 1. Jänner 2027 darf der kollektivvertragliche Mindestmonatslohn in der Kategorie a) nicht unter Euro 2.000,00 liegen.

### Rahmenrechtliche Vereinbarungen:

- Der Durchrechnungszeitraum wird auf bis zu 52 Wochen ausgedehnt. (Artikel VI 3.1)
- Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 52 Wochen auf 48 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreitet. Die täg-

liche Normalarbeitszeit beträgt maximal 10 Stunden.

- Die 100-Stunden-Grenze hinsichtlich des Zeitguthabens wird auf 80 reduziert. (Artikel VI Pkt 3.2.)

Während der Dauer des Durchrechnungszeitraumes darf höchstens ein Zeitguthaben von 80 Stunden laufend bestehen. Sobald innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes das Zeitguthaben an Normalarbeitszeit mehr als 80 Stunden beträgt, ist dieser übersteigende Teil mit einem Zuschlag von 50% des Grundstundenlohnes als Überstunden auszubehalten. Die Auszahlung ist gemeinsam mit der Lohnabrechnung des Folgemonats vorzunehmen. Die Vereinbarung der Abgeltung von

Überstunden durch Zeitausgleich ist weiterhin zulässig (§ 10 Abs. 2 AZG).

- Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsverhinderung (Artikel XI 2.)
- Für den ersten Volksschultag eines Kindes (leibliches Kind oder Stief-, Pflege- oder Adoptivkindes), sofern dieser auf einen Arbeitstag fällt – 1 Arbeitstag.

Die Änderungen traten mit Wirkung des 1. Jänner 2025 in Kraft, sofern im Text zuvor kein anderes Datum festgelegt wurde (lohnrechtlicher Teil, Erhöhungen per 1. Jänner 2026 bzw. 1. Jänner 2027)

Die Änderungen werden demnächst auf unserer Website veröffentlicht.



Foto: © CrazyCloud/stock.adobe.com

## Mauttarifverordnung 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die MauttarifVO 2024 wurde im BGBl. II Nr. 410/2024 kundgemacht. Damit stehen die Mauttarife für das Jahr 2025 nun endgültig fest. Die Einzeltarife stimmen mit jenen der Begutachtung überein.

Die von uns bereits im Entwurfsstadium berechneten Tarife (ohne Gewähr!) finden Sie hier zur Orientierung.



Foto: © foto.fitz/stock.adobe.com

2 Achsen Fahrzeuge		LKW			
		2025			
	Infrastruktur	Luft/Lärm	CO <sub>2</sub>	Gesamttarif	VÄ 25/24 in %
E/H2	5,47	0,30	0,00	5,77	7,2%
Euro VI*	21,86	0,50	3,30	25,66	12,6%
Euro V und EEV	21,86	1,80	3,30	26,96	12,0%
Euro IV	21,86	3,40	3,30	28,56	11,2%
Euro 0 bis III	21,86	4,80	3,30	29,96	10,6%

3 Achsen Fahrzeuge		2025			
	Infrastruktur	Luft/Lärm	CO <sub>2</sub>	Gesamttarif	VÄ 25/24 in %
E/H2	7,66	0,30	0,00	7,96	7,4%
Euro VI*	30,60	0,70	4,41	35,71	12,4%
Euro V und EEV	30,60	2,70	4,41	37,71	11,7%
Euro IV	30,60	4,50	4,41	39,51	11,1%
Euro 0 bis III	30,60	6,60	4,41	41,61	10,5%

4+ Achsen Fahrzeuge		2025			
	Infrastruktur	Luft/Lärm	CO <sub>2</sub>	Gesamttarif	VÄ 25/24 in %
E/H2	11,49	0,30	0,00	11,79	7,5%
Euro VI*	45,91	0,80	6,46	53,17	12,4%
Euro V und EEV	45,91	3,40	6,46	55,77	11,8%
Euro IV	45,91	6,00	6,46	58,37	11,2%
Euro 0 bis III	45,91	8,90	6,46	61,27	10,6%

2 Achsen Fahrzeuge		Autobus			
		2025			
	Infrastruktur	Luft/Lärm	CO <sub>2</sub>	Gesamttarif	VÄ 25/24 in %
E/H2	5,47	0,30	0,00	5,77	7,2%
Euro VI*	21,86	0,50	2,48	24,84	9,0%
Euro V und EEV	21,86	1,80	2,48	26,14	8,6%
Euro IV	21,86	3,40	2,48	27,74	8,0%
Euro 0 bis III	21,86	4,80	2,48	29,14	7,6%

3 Achsen Fahrzeuge		2025			
	Infrastruktur	Luft/Lärm	CO <sub>2</sub>	Gesamttarif	VÄ 25/24 in %
E/H2	7,66	0,30	0,00	7,96	7,4%
Euro VI*	30,60	0,70	3,31	34,61	9,0%
Euro V und EEV	30,60	2,70	3,31	36,61	8,4%
Euro IV	30,60	4,50	3,31	38,41	8,0%
Euro 0 bis III	30,60	6,60	3,31	40,51	7,5%

4+ Achsen Fahrzeuge		2025			
	Infrastruktur	Luft/Lärm	CO <sub>2</sub>	Gesamttarif	VÄ 25/24 in %
E/H2	11,49	0,30	0,00	11,79	7,5%
Euro VI*	45,91	0,80	4,85	51,56	9,0%
Euro V und EEV	45,91	3,40	4,85	54,16	8,5%
Euro IV	45,91	6,00	4,85	56,76	8,1%
Euro 0 bis III	45,91	8,90	4,85	59,66	7,7%

\*Bei LKW/Bussen der Euro-Klasse 6, die ab 1.7.2019 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, kann bei besonders niedrigem CO<sub>2</sub>-Ausstoß ein etwas niedriger Mauttarif zur Anwendung kommen.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024      Ausgegeben am 27. Dezember 2024      Teil II

**410. Verordnung:      Mauttarifverordnung 2024**

**410. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Mauttarife (Mauttarifverordnung 2024)**

Auf Grund des § 8c Abs. 8 und des § 9 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2023, wird, hinsichtlich der §§ 1 bis 10 und 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten werden nach folgenden Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge
E	CO <sub>2</sub> -Emissionsklasse 5
A	andere CO <sub>2</sub> -Emissionsklassen

§ 2. Die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten betragen in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	5,47	7,66	11,49
A	21,86	30,60	45,91

- Kat. 2 = Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen
- Kat. 3 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen
- Kat. 4 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen

§ 3. Die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 2 erhöhen sich gemäß § 9 Abs. 7 Z 2 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2023, für die Strecke der A 12 zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras (A 13) um einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 4. Die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für folgende Mautabschnitte der in § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautstrecken betragen in Euro ohne Umsatzsteuer:

a) A 9, ASt Spital/Pyhrn bis ASt Ardnning/Admont

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,2389	1,7347	2,6015
A	4,9536	6,9346	10,4029

b) A 9, Kn St. Michael bis ASt Übelbach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	3,0175	4,2250	6,3363
A	12,0653	16,8904	25,3380

c) A 10, ASt Flachau bis ASt Flachauwinkel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,8266	1,1574	1,7361
A	3,3071	4,6303	6,9450

d) A 10, ASt Flachauwinkel bis HAST Zederhaus

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,0831	2,9167	4,3751
A	8,3342	11,6686	17,5021

e) A 10, HAST Zederhaus bis ASt St. Michael/Lungau

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,3744	1,9244	2,8866
A	5,4988	7,6988	11,5477

f) A 10, ASt St. Michael/Lungau bis ASt Rennweg/Katschberg

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,0076	1,4108	2,1162
A	4,0313	5,6442	8,4659

g) A 11, ASt St. Jakob/Rosental bis Staatsgrenze Karawankentunnel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,3588	3,3023	4,9535
A	9,4333	13,2064	19,8100

h) A 13, Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,5543	0,7762	1,1640
A	2,2177	3,1049	4,6574

i) A 13, Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,3608	0,5052	0,7575
A	1,4433	2,0207	3,0311

j) A 13, ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,2635	0,3690	0,5534
A	1,0543	1,4761	2,2142

k) A 13, ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Igls

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,4871	0,6821	1,0228
A	1,9487	2,7282	4,0924

l) A 13, ASt Patsch/Igls bis ASt Schönberg/Stubaital

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,5271	0,7381	1,1067
A	2,1087	2,9522	4,4283

m) A 13, ASt Schönberg/Stubaital bis ASt Matrei/Steinach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,6630	2,3287	3,4919
A	6,6532	9,3147	13,9721

n) A 13, ASt Matrei/Steinach bis ASt Nösslach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,3377	1,8731	2,8088
A	5,3516	7,4925	11,2387

o) A 13, ASt Nösslach bis ASt Brennersee

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,2005	1,6810	2,5206
A	4,8027	6,7239	10,0858

p) A 13, ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,2374	0,3324	0,4984
A	0,9496	1,3295	1,9943

q) S 16, ASt St. Anton/Arlberg bis ASt Langen/Arlberg

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,3341	3,2684	4,9010
A	9,3380	13,0736	19,6103

ASt = Anschlussstelle, HAST = Halbanschlussstelle, Kn = Knoten

§ 5. Die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für den Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr betragen abweichend von § 4 in Euro ohne Umsatzsteuer:

Strecke	Mautabschnitt	Kat. 4	
		E	A
A 13	Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd	2,3280	9,3148
A 13	Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd	1,5150	6,0622
A 13	ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof	1,1068	4,4284
A 13	ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Igls	2,0456	8,1848
A 13	ASt Patsch/Igls bis ASt Schönberg/Stubaital	2,2134	8,8566
A 13	ASt Schönberg/Stubaital bis ASt Matrei/Steinach	6,9838	27,9442
A 13	ASt Matrei/Steinach bis ASt Nösslach	5,6176	22,4774
A 13	ASt Nösslach bis ASt Brennersee	5,0412	20,1716
A 13	ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass	0,9968	3,9886

§ 6. Die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 4 lit. h bis p und § 5 beinhalten einen Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Z 2 BStMG in der Höhe von 25 %.

§ 7. Die Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und der verkehrsbedingten Lärmbelastung werden nach folgenden Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge
E	emissionsfreie Kraftfahrzeuge
A	EURO-Emissionsklasse VI
B	EURO-Emissionsklassen V und EEV

C	EURO-Emissionsklasse IV
D	EURO-Emissionsklassen 0 bis III

§ 8. Der Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und der verkehrsbedingten Lärmbelastung betragen in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,30	0,30	0,30
A	0,50	0,70	0,80
B	1,80	2,70	3,40
C	3,40	4,50	6,00
D	4,80	6,60	8,90

§ 9. Die Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen betragen in Cent ohne Umsatzsteuer:

a) Omnibusse

Tarifgruppe nach CO <sub>2</sub> -Emissionsklasse	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
5	0,00	0,00	0,00
4	0,75	0,94	1,28
3	2,24	2,99	4,38
2	2,32	3,10	4,53
1	2,48	3,31	4,85

b) andere Kraftfahrzeuge

Tarifgruppe nach CO <sub>2</sub> -Emissionsklasse	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
5	0,00	0,00	0,00
4	1,00	1,25	1,70
3	2,99	3,99	5,84
2	3,09	4,13	6,04
1	3,30	4,41	6,46

§ 10. Führt die Tarifiermäßigung gemäß § 9 Abs. 5 zweiter Satz BStMG zu Mindererträgen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft aus der Anlastung der Infrastrukturkosten für Fahrzeuge der Tarifgruppe E von mehr als einer Million Euro, so sind die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten so festzusetzen, dass keine Auswirkungen auf die Gesamterträge der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu erwarten sind.

§ 11. Das Vermittlungsentgelt gemäß § 8c Abs. 2 BStMG beträgt 27 654 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Mauttarifverordnung 2023, BGBl. II Nr. 331/2023, außer Kraft.

Gewessler



## Ferienreiseverkehrsverordnung 2025 – straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Vermeidung des Stauausweichverkehrs im Bezirk Salzburg-Umgebung



Bezirkshauptmannschaft  
Salzburg-Umgebung

Verordnung über straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Stauausweichverkehrs im Gemeindegebiet von Anif, Elsbethen, Grödig, Großgmain und Wals-Siezenheim an bestimmten Tagen zwischen 31. Jänner 2025 und 22. Juni 2025

### Verordnung

Gemäß § 44a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Gemeindegebiet Anif

- (1) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,  
a) auf der B159 – Salzachtal Straße in Fahrtrichtung Hallein bei StrKM 0,0+4m,  
b) auf der Ahornstraße bei der Kreuzung mit der B160 – Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Niederalm  
c) auf der Neu-Anifer Straße bei der Kreuzung mit der Kreuzung mit der B160 – Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Niederalm  
d) auf der Kirchenstraße bei der Kreuzung mit der B159 – Salzachtal Straße in Fahrtrichtung Grödig  
e) auf der Schloss-Lasseregg-Straße bei der Kreuzung mit der B159 – Salzachtal Straße in Fahrtrichtung Grödig

jeweils mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(2) Die Verordnung zu Abs. 1 lit. a ist durch die Straßenmeisterei Tennengau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

(3) Die Verordnung zu Abs. 1 lit. b bis e ist durch die Gemeinde Anif im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

#### § 2

##### Gemeindegebiet Elsbethen

(1) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der

L105 – Halleiner Landesstraße in Fahrtrichtung Hallein bei Strkm 4,0-56m, mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(2) Die Verordnung zu Abs. 1 ist durch die Straßenmeisterei Tennengau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Glaserbach kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

#### § 3

##### Gemeindegebiet Grödig

(1) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960

- a) auf der Neue-Heimat-Straße, bei der Kreuzung mit der B160 – Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Ortsgebiet Grödig jeweils mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960  
b) auf der Moosstraße nach der Kreuzung mit dem Jägerbauernweg in Fahrtrichtung Fürstenbrunn/Grödig  
c) am Beginn der Zufahrt zur Firma Leube (Gutrathbergweg) bei ca. Strkm. 1,8+20m der B 160 - Berch-

tesgadener Straße in Fahrtrichtung Hallein

jeweils mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeinden Grödig und Salzburg“.

(2) Die Verordnung zu Abs. 1 ist durch die Marktgemeinde Grödig im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

(3) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,

- a) auf der L104 – Grödiger Landesstraße bei Strkm 8,0+28m in Fahrtrichtung Niederalm  
b) auf der L104 – Grödiger Landesstraße bei der Kreuzung mit der B160 – Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Ortsgebiet Grödig jeweils mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(4) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf der L237 – Glanegger Landesstraße bei der Kreuzung mit der Moosstraße in Fahrtrichtung Fürstenbrunn mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer

- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(5) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf der B160 Berchtesgadener Straße unmittelbar am Grenzübergang Hangenstein in Fahrtrichtung Salzburg mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(6) Die Verordnung zu Abs. 3 bis 5 ist durch die Straßenmeisterei Tennengau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

#### § 4

##### Gemeindegebiet Großgmain

(1) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der L237 – Glanegger Landesstraße bei der Kreuzung mit der L114 – Großgmainer Landesstraße in Fahrtrichtung Fürstenbrunn mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960

- „Zufahrt Latschenwirt frei (darunter)

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(2) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der L 114 Großgmainer Landesstraße in Großgmain unmittelbar am Grenzübergang in Fahrtrichtung Salzburg mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(3) Die Verordnung zu Abs. 1 und 2 ist durch die Straßenmeisterei Flachgau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wals kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

#### § 5

##### Gemeindegebiet Wals-Siezenheim

(1) „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der Viehhauser Straße bei der Kreuzung mit dem Autobahnweg in Fahrtrichtung Ortsgebiet Viehhausen, sowie mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeinden Wals-Siezenheim und Salzburg“.

(2) „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,

- a) auf der Lagerhausstraße und  
b) der Edelweißstraße,

⇒



jeweils bei der Kreuzung mit der B1 – Wiener Straße in Fahrtrichtung Ortszentrum Wals sowie jeweils mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr in der Gemeinde Wals-Siezenheim“.

(3) „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der Schulstraße bei der Kreuzung mit der Kasernenstraße in Fahrtrichtung Walsersfeld mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr in der Gemeinde Wals-Siezenheim“.

(4) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf dem Grödigerweg bei der Kreuzung mit der B1 – Wiener Straße in Fahrtrichtung Viehhausen mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(5) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf der Josef-Hauthaler-Straße bei der Kreuzung mit der Laschenskystraße in Fahrtrichtung Moosstraße mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(6) Die Verordnung zu Abs. 1 bis 5 ist durch die Gemeinde Wals-Siezenheim im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wals kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen

bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

(7) „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960 auf der B 1 Wiener Straße km. 312,074 in Fahrtrichtung Salzburg mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

„ausgenommen:

- Radfahrer
- Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg“.

(8) Die Verordnung zu Abs. 7 ist durch die Straßenmeisterei Flachgau

im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wals kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist zu dokumentieren, durch Unterschrift zu bestätigen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zu übermitteln.

### § 6

#### Verwendung von Piktogrammen

Anstelle des Wortes „Radfahrer“ kann auf allen Zusatztafeln das entsprechende Piktogramm für Radfahrer angebracht werden.

### § 7

#### Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt zu nachstehenden Zeiten:

##### Osterferien

Freitag, 11.04.2025 10:00 Uhr bis Montag, 21.04.2025, 20:00 Uhr

##### Christi Himmelfahrt

Mittwoch, 28.05.2025, 10:00 Uhr bis Sonntag, 01.06.2025, 20:00 Uhr

##### Pfingsten

Freitag, 06.06.2025, 10:00 Uhr bis Montag, 09.06.2025, 20:00 Uhr

##### Fronleichnam

Mittwoch, 18.06.2025, 10:00 Uhr bis Sonntag, 22.06.2025, 20:00 Uhr



Für die Bezirkshauptfrau:  
Doris Aigner  
Amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Foto: © Birgit/stock.adobe.com

# CITAN – der Mercedes-Benz unter den Small Vans

Der Citan Kastenwagen überzeugt mit unverwechselbarem Design und mit zahlreichen Talenten und nützlichen Eigenschaften. Er verfügt über eine hohe Nutzlast, herausragendes Fahrverhalten sowie modernste Sicherheit und Konnektivität.



### Sicherheit auf höchstem Niveau

Sicherheit ist ein zentraler Wert bei Mercedes-Benz. Die robuste Karosseriestruktur, bis zu sieben serienmäßige Airbags und innovative Fahrerassistenzsysteme sorgen für umfassenden Schutz. Radar-, Ultraschallsensoren und Kameras überwachen das Umfeld und greifen bei Gefahr unterstützend ein. Der Aktive Spurhalte-Assistent nutzt Lenkeingriffe für ein sanftes und sicheres Fahrerlebnis. Optional erhältlich sind der Aktive Abstands-Assistent DISTRONIC für automatisches Staufolgefahren und der Aktive Lenk-Assistent, der das Fahrzeug präzise in der Spur hält.

### Intelligente Konnektivität mit MBUX

Das Mercedes-Benz User Experience (MBUX) System setzt neue Maßstäbe in der Fahrzeugbedienung. Per Sprachbefehl „Hey Mercedes“ können zahlreiche Funktionen gesteuert werden – von der Navigation bis zur Fahrzeugabfrage. Die schnelle Festplatten-Navigation integriert das what3words-System für präzise Zielangaben. Dank Mercedes me werden Echtzeit-Verkehrsdaten genutzt, um Routen zu optimieren und Zeit zu sparen.

### Perfekt für den urbanen Einsatz

Mit kompakten Außenmaßen und großem Ladevolumen bietet der Citan viel-

seitige Einsatzmöglichkeiten, insbesondere im innerstädtischen Verteiler- und Serviceverkehr. Weit öffnende Schiebetüren und eine niedrige Ladekante erleichtern das Beladen. Auch der Citan Tourer überzeugt mit Funktionalität, Sicherheit und hohem Fahrkomfort – ein echter Mercedes-Benz unter den Small Vans.

Sichern Sie sich einen der begrenzt verfügbaren Citan oder Sprinter Kastenwagen in der Österreich-Edition zum attraktiven Einstiegspreis im Autohaus Peternel in Bad Radkersburg.

[www.peternel.at](http://www.peternel.at)

2,35 m<sup>2</sup> Laderaumfläche • 2,5 bis 2,9 m<sup>3</sup> Laderaumvolumen • 1.806 mm Laderaumlänge • max. Zuladung von 782 kg

Citan 108 CDI Kastenwagen, Österreich-Edition, standard

55 kW (75 PS), Ausstattungslinie BASE

Unverbindl. Kaufpreis inkl. NoVA, exkl. MwSt.

ab € 17.389,-<sup>1</sup>



## Ihr Vorteil. Unsere Citan Österreich-Edition.

Jetzt bei Ihrem Mercedes-Benz Partner.

Kraftstoffverbrauch Citan Kastenwagen nach WLTP<sup>2</sup> kombiniert: 5,0 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 132 g/km.

<sup>1</sup>Angebot gültig solange der Vorrat reicht bzw. bis auf Widerruf. Abbildung ist Symbolfoto. <sup>2</sup>Die angegebenen Werte sind die ermittelten „WLTP-CO<sub>2</sub>“-Werte i.S.v. Art. 2 Nr. 3 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152. Die Kraftstoffverbrauchswerte wurden auf Basis dieser Werte errechnet. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fzg. u. sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen verschiedenen Typen. Werte variieren in Abhängigkeit der gewählten Sonderausstattungen. Änderungen in Konstruktion und Ausstattung sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.



Mercedes-Benz

**Autohaus Peternel GmbH** Autorisierter Vertriebs- und Servicepartner für Mercedes-Benz PKW und Transporter  
8490 Bad Radkersburg | Halbenrainerstraße 10 | T +43 3476 32 42  
F +43 3476 32 42-4 | [mercedes.benz@peternel.at](mailto:mercedes.benz@peternel.at)  
[www.mercedes-benz-peternel.at](http://www.mercedes-benz-peternel.at)

ÖSTERREICH  
EDITION

## Fahrzeuganmeldung

Verpflichtende Fahrzeuganmeldung auf die gewerbsmäßige Güterbeförderung „VN 20“ laut Güterbeförderungsgesetz

Paragraph 6:

(1) Die zur gewerbsmäßigen Beförderung mit Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt (20)“ eingetragen haben. Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern ist auch mit Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 und solchen gemäß § 11 Z 1 zulässig.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

(3) Der Lenker hat in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder einen beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister mitzuführen und den Aufsichtsorgan auf Verlangen auszuhändigen.

(4) Werden Mietfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder für den Werkverkehr verwendet, sind folgende Dokumente im Kraftfahrzeug mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen:

- 1. Vertrag über die Vermietung des Kraftfahrzeuges, aus dem Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die



Laufzeit des Vertrages sowie das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges hervorgehen:

- 2. sofern der Lenker nicht der Mieter ist, Beschäftigungsvertrag des Lenkers, aus dem der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Beschäftigungsvertrages hervorgehen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers mit diesen Inhalten.

### Beglaubigte Abschriften:

Laut Güterbeförderungsgesetz § 3 Abs. 1 ist die Konzession für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen (= sog. Konzessionsumfang) zu erteilen, wonach die Behörde (laut § 20 Güterbeförderungsgesetz) dem Konzessionsinhaber genauso viele beglaubigte Abschriften bzw. beglaubigte Auszüge aus dem Gewerberegister

ausstellt wie im Konzessionsumfang Platz haben. Laut § 3 Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz sind auch Mietfahrzeuge Kraftfahrzeuge, die im Konzessionsumfang Platz finden müssen, da auch in einem Mietfahrzeug eine beglaubigte Abschrift bzw. ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt werden muss. Ein Vervielfältigen dieser beglaubigten Abschriften ist strafbar und fällt unter Urkundenfälschung.

### Mietfahrzeuge:

Nur das kurze Ersetzen von Reparaturfahrzeugen durch ein Mietfahrzeug oder das kurze Testen von Neufahrzeugen ist ohne Meldung zulässig, entbindet aber nicht von der Mitföhrpflicht der beglaubigten Dokumente. Beim regelmäßigen Einsatz von Mietfahrzeugen ist auch dieses an die Fachgruppe zu melden.



Die Transporteure  
STEIERMARK

Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe  
Telefon: +43 316 601763 Fax: +43 316 601735 e-mail:  
befoerderung.gueter@wkstmk.at

Für die Zulassung der Anmeldung dieses Kraftfahrzeuges wird unter Bezugnahme auf § 37 (2) lit.c) KFG 1967 um eine Bestätigung für die

Firma:

am Standort:

für das  konzessionierte Gewerbe oder  freie Gewerbe  
(grenzüberschreitend oder innerstaatlich)  
gebeten.

Zur Anmeldung gelangt ein

Marke/Type	Baujahr:	Nutzlast:	Gesamtgewicht:

Fahrgestellnummer:

KENNZEICHEN:

Zugewiesen am:

Versicherung:



**Meldung von angemieteten Fahrzeugen**

Firma: .....

Marke: .....

Fahrgestellnummer: .....

Höchstzulässiges Gesamtgewicht: .....

Baujahr: .....

Kennzeichen: .....

Verwendungsbestimmung: .....

Datum des Mietbeginns: .....

Retour an: [befoerderung.gueter@wkstmk.at](mailto:befoerderung.gueter@wkstmk.at)

**TOYOTA GEWERBEWOCHEN**  
01.03. - 13.04.2025



**PROACE MAX**

AB  
**€ 29.990,-\***

VOLLELEKTRISCH &  
ALS DIESEL VERFÜGBAR

exkl. USt. inkl. NoVA

AB  
**€ 209,-\*\***  
MTL.

KINTO ONE LEASING

**Das neueste Mitglied unserer Transporter-Familie:**

- Bis zu 17 m<sup>3</sup> Ladevolumen und Platz für 5 Europaletten
- Drei Aufbauhöhen und -längen, u.a. Kastenwagen, Doppelkabine und Pritsche
- Mobiles Büro mit flexiblem Tisch und praktischen Ablagen
- Bis zu 10 Jahre Toyota Relax Garantie<sup>1</sup>

\*Unverbindlicher Aktionspreis exkl. USt. inkl. NoVA gültig für den Proace Max 2,2L 120PS, Duty, L2H1 33. Aktion gültig für Gewerbekunden bei Kaufvertragsabschluss bis 13.04.2025 oder solange der Vorrat reicht.

\*\*Angebot für OperatingLeasing; Berechnungsbeispiel am Modell Proace Max 33 L2H1 Duty 2,2L 120PS. Unverbindlich empfohlener Fahrzeuglistenpreis: € 39.622,80 abzgl. unverbindlich empfohlener Finanzierungszusage (Rabatt) von € 9.593,47 (inkl. Händlerbeteiligung), ergibt einen unverbindlich empfohlenen Kaufpreis von € 30.029,33. Davon ausgehend: Anzahlung: € 8.863,55; 48 monatliche Leasingraten à € 209,00, basierend auf einer Kilometerleistung von 25.000 km/Jahr; Rechtsgeschäftsgebühr: € 263,03; Laufzeit: 48 Monate; fixer Sollzins. Unverbindliches Finanzierungsangebot der Toyota Kreditbank GmbH Zweigniederlassung Österreich, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien. Gültig bei allen teilnehmenden Toyota Vertragshändlern bei Anfrage und Vertragsabschluss bis zum 13.04.2025. Angebot ausschließlich für Unternehmer im Sinne des KSchG. Angebot freibleibend. Keine Barablöse möglich. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Alle Werte inklusive NoVA und exkl. USt.

<sup>1</sup>Bis zu 10 Jahre Garantie mit Toyota Relax: 3 Jahre Neuwagen Herstellergarantie + max. 7 Jahre Toyota Relax Anschlussgarantie der Toyota Motors Europe S.A./N.V., Avenue du Bourget, Bourgetlaan 60, 1140 Brüssel, Belgien. Gilt bis zu 160.000 km Laufleistung des Fahrzeugs und nur bei Wartungen durch einen autorisierten teilnehmenden Toyota Vertragspartner. Die Inspektionen müssen innerhalb der vom Hersteller für das Modell genannten Laufzeiten erfolgen. Toyota Relax ist an das Fahrzeug gebunden und geht bei Weiterverkauf auf den neuen Eigentümer über. Weitere Einzelheiten zur Toyota Relax Garantie unter [toyota.at/relax](http://toyota.at/relax) oder bei deinem Toyota Partner. Normverbrauch kombiniert: 7,5 - 11,7 l/100 km, CO2-Emissionen kombiniert: 198 - 306 g/km. Gemessen nach WLTP. Abbildung zeigt Symbolbild.

**Autohaus Prem GmbH**  
Hartbergerstraße 66, 8200 Gleisdorf  
Kroisbach 90, 8265 Großsteinbach



## Deutschland: Mautsätze in Deutschland (2025)

Nachfolgende Übersicht zeigt die vom 01.07.2024 bis 31.12.2025 geltenden Mautsätze:

### Gebührenstruktur LKW-Maut in Deutschland (01.07.2024 bis 31.12.2025) in Cent/km \*

CO <sub>2</sub> -Emissionsklasse	Schadstoffklasse	>3,5 bis <7,5 t	7,5 bis <12 t	12 bis 18 t	>18 t mit bis 3 Achsen	>18 t mit 4 Achsen	> 18 t mit 5 und mehr Achsen
EK 1	Euro VI	15,1	17,7	23,8	30,3	32,4	34,8
	Euro V / EEV	18,9	20,5	27,5	35,3	36,3	38,9
	Euro IV	20,1	22,1	28,6	37,1	38,8	41,4
	Euro III	22,5	25,0	32,8	42,9	45,4	47,8
	Euro II	24,4	27,5	34,8	45,9	48,7	51,1
	Euro I / Euro 0	24,8	27,6	35,0	48,4	51,2	51,6
EK 2	Euro VI	14,7	17,3	23,4	29,7	31,8	34,0
EK 3	Euro VI	14,4	16,9	22,8	29,0	31,0	33,2
EK 4	Euro VI	11,4	13,7	18,8	24,2	25,8	26,9

\* Gemäß Art. 2 des „Dritten Gesetzes zur Änderung maurechtlicher Vorschriften“ (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 315 vom 24.11.2023).  
 \*\* Die Tabelle deckt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht alle denkbaren Kombinationen der Fahrzeugparameter ab, aber die meisten der in der Praxis vorkommenden Fahrzeuge.  
 \*\*\* Fahrzeuge der CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse EK 5 (emissionsfreie Fahrzeuge) sind bis 31. Dezember 2025 von der Lkw-Maut befreit.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr



## Vereinigtes Königreich: Entry Summary Declaration (ENS) seit 31. Jänner 2025 verpflichtend

Seit 31. Januar 2025 ist die Summarische Eingangsmeldungen (ENS – Entry Summary Declaration) bei Lieferungen aus der EU ins Vereinigte Königreich (ohne Nordirland) verpflichtend.

Diese Regelung ermöglicht den britischen Zollbehörden eine Risikoanalyse für Sicherheitszwecke durchführen zu können.

Die Anmeldungen kommen zusätzlich zu den bereits jetzt erforderlichen Zoll- bzw. Transitmeldungen und etwaigen GVMS-Meldungen hinzu

und erfolgen im „Safety and Security Service“.

Die britische Zoll- und Steuerbehörde (HMRC) hat zusätzliche Unterlagen erstellt, um Unternehmen bei der Abgabe von ENS-Erklärungen zu unterstützen.

Auf den weiteren Seiten finden Sie:

- Eine Übersicht über die Einreichung von Sicherheitserklärungen
- Eine Übersicht über die Verantwortlichkeiten und Zeitvorgaben für Waren, die via Eurotunnel/RoRo transportiert werden



UNITED KINGDOM



Foto: © Denny Holowitzki, Bildton: Helmut Nilsen, Marco Bini/stock.adobe.com



HM Revenue & Customs

## How to submit Safety and Security Entry Summary (ENS) declarations

You can choose to submit ENS declarations yourself, or you can use a third-party such as a customs agent to submit entry summary declarations on your behalf.

For more information on the options for submitting, see the GOV.UK guidance [Safety and security requirements on imports and exports](#)



If you have chosen to submit ENS declarations yourself, you will need to register for S&S GB – to do this you will need a:

- Government Gateway account
- GB EORI number

As the S&S GB service does not have a user interface, you will need to make sure you are able to lodge your declarations by either:

- developing compatible software in-house
- purchasing compatible software
- employing the services of a Community System Provider



Make sure you have access to all of the information required to complete ENS declarations. This includes:

- documents and licences for your imports – such as airway bills or commercial invoices
- goods description
- consignor and consignee details
- type, amount and packaging of your goods
- mode of transport at the border
- onward journey details
- S&S GB location code for the port of entry

Further information on the S&S GB dataset will be available on the [S&S GOV.UK](#) page.



HM Revenue & Customs

## What you need to know about Safety and Security Entry Summary (ENS) declarations

From 31 January 2025, any goods imported from the EU to GB must be covered by a Safety and Security declaration.

### Goods travelling by Eurotunnel



**Understand your responsibilities**  
 For goods travelling by Eurotunnel, the haulage company is responsible for lodging the declaration.



**Choose how you wish to submit your declarations**  
 You can choose to submit ENS declarations yourself, or you can use a third-party to submit them on your behalf. For more information see the GOV.UK guidance [Making an entry summary declaration](#).  
 If you choose to use a third party to submit your declarations, you retain responsibility for ensuring they are submitted.



**Make sure you are familiar with the time limits for submitting**  
 For Road traffic (Channel Tunnel – Le Shuttle Freight), you must submit at least 1 hour before arrival at the Eurotunnel terminal (at Coquelles, France).



**You must ensure the information you provide is accurate and timely**  
 S&S data has the mutual benefit of being critical to border security, as well as ensuring the correct risk assessments, which reduces the potential of legitimate goods being stopped for checks. HMRC will monitor compliance with these requirements, and where non-compliance is in evidence we will engage with the Haulier/Carrier to address any issues.  
 Where enforcement action is required, this could involve goods being delayed at the border for further checks, or penalties.

For more information on safety and security requirements please visit [GOV.UK](#)



You must ensure your entry summary declarations are complete and accurate. If any information changes, such as the amount of goods or the time of arrival, you can amend your declaration at any time until goods arrive at the border.



Once you have submitted your entry summary declaration and it has been accepted, you will be issued with a movement reference number (MRN). You may choose to include your S&S MRNs declaration reference numbers in the Goods Vehicle Movement Service.



The declarations will be risk assessed and if no further interventions are required, the goods can continue with their journey.

For more information on safety and security requirements please visit [GOV.UK](#)



HM Revenue & Customs

## What you need to know about Safety and Security Entry Summary (ENS) declarations

From 31 January 2025, any goods imported from the EU to GB must be covered by a Safety and Security declaration.

### Goods travelling by roll-on roll-off (RoRo) – accompanied and unaccompanied



**Understand your responsibilities**  
 For goods travelling by RoRo:  
 • the haulage company is responsible for lodging the declaration for accompanied goods  
 • the ferry operator is responsible for lodging the declaration for unaccompanied goods



**Choose how you wish to submit your declarations**  
 You can choose to submit ENS declarations yourself, or you can use a third-party to submit them on your behalf. For more information see the GOV.UK guidance [Making an entry summary declaration](#).  
 If you choose to use a third party to submit your declarations, you retain responsibility for ensuring they are submitted.



**Make sure you are familiar with the time limits for submitting**  
 • For RoRo accompanied freight you must submit at least 2 hours before arrival of the ferry operator.  
 • For RoRo unaccompanied freight you must submit at least 2 hours before arrival of the ferry operator.



**You must ensure the information you provide is accurate and timely**  
 S&S data has the mutual benefit of being critical to border security, as well as ensuring the correct risk assessments, which reduces the potential of legitimate goods being stopped for checks. HMRC will monitor compliance with these requirements, and where non-compliance is in evidence we will engage with the Haulier/Carrier to address any issues.  
 Where enforcement action is required, this could involve goods being delayed at the border for further checks, or penalties.

For more information on safety and security requirements please visit [GOV.UK](#)



## Vereinigtes Königreich: NCTS Phase 5

### Informationen über das Versandverfahren für mehrere Haussendungen

Mit 21. Januar 2025 führten alle Mitgliedsländer des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (CTC) die letzten neuen Funktionen des New Computerised Transit System (NCTS) Phase 5 ein.

Diese sind als Final State Rules bekannt. Die britische Zoll- und Steuerbehörde (HMRC) hat die unten stehenden Richtlinien (auf Englisch) über die Einführung der Funktion „House Consignment“ herausgegeben. „House Consignment“ sind Unterabschnitte einer Zollanmeldung, in denen detaillierte Informationen wie Referenznummern und Angaben zu Absender/Empfänger angegeben werden können, die sich speziell auf alle Waren beziehen, die in diesem „House Consignment“ angemeldet werden.

terabschnitte einer Zollanmeldung, in denen detaillierte Informationen wie Referenznummern und Angaben zu Absender/Empfänger angegeben werden können, die sich speziell auf alle Waren beziehen, die in diesem „House Consignment“ angemeldet werden.

## New Computerised Transit System (NCTS) Phase 5

### To read and prepare: Important information about transit Multiple House Consignments

Dear customer,

On 21 January 2025, all National Administrations that are members of the Common Transit Convention (CTC) will implement the final version of NCTS Phase 5. These are known as Final State Rules.

To help you prepare for the implementation of Final State Rules we are issuing regular updates. In this update we are setting out how Multiple House Consignments will work in NCTS5 final state. You can find all our updates on gov.uk. Please note it may take up to 1 week for the newsletter page to be updated.

### What is changing?

During the current transition period to 21 January 2025, you cannot enter multiple Consignors at Consignment item level. Instead, you need to leave the Consignor details blank and enter all Consignee information at item level.

From 21 January 2025, House Consignment functionality is being introduced for users of third-party software. House Consignments are sub-sections of a declaration where detailed information can be provided, such as documentary reference numbers and Consignor/Consignee details, relating specifically to all goods declared within that House Consignment.

### What you need to know

Multiple House consignments are available for both the simplified and normal procedure. The goods can be declared according to the consignor (exporter) and/or consignee (importer) at House consignment level, rather than declaring the consignor/consignee at item level. House consignments can be declared in 3 different ways:

1. Single consignor sending goods to multiple consignees,
2. Multiple consignors sending goods to a single consignee,
3. Multiple consignors sending goods to multiple consignees.

From Final State, the size of the de-

claration will increase and allow you to declare up to 1999 House consignments on a single transit declaration. Each House consignment can contain up to 999 line items. However, the declaration cannot contain more than 1999 line items in total.

**A Transit declaration can only be started and ended at a single location.** If a consignor wishes goods to be delivered directly to different consignees, then separate transit declarations must be completed.

A single transit declaration with multiple consignees must be arrived and unloaded at a single location (such as an Authorised Consignee premises) as it cannot be arrived and unloaded at multiple locations. This is also true for a normal procedure movement that will be presented and/or arrived at a Border Force location.

Where a movement contains groupage goods i.e. where goods are collected from multiple exporter locations enroute to the main depot from where the transit movement will start then the exporter locations will be declared as House Consignors and the goods items collected from each



location will be listed under that House consignment.

Some examples of how this new functionality will work are as follows:

### Single Consignor, Multiple Consignees

A single consignment of goods may be intended for 10 consignees. For instance :

- produce from a single supplier may be intended for dissemination to 10 different supermarkets (consignees).
- The supplier is declared as the Consignor for the whole consignment.
- Each supermarket is declared as the Consignee in individual House Consignments.
- The goods to be moved to each Consignee should be declared in their respective House Consignments.

In this circumstance, a single transit movement should be raised at the Office of Departure (or AC location). The entire movement must be 'arrived' as a single movement at one Office of Destination (or AC location). After the arrival process is initiated, unloading remarks are provided, and the goods released from Transit, they can then be disseminated for onward distribution.

If the supplier wishes the goods to be moved to each of the 10 supermarkets directly (rather than sending the entire consignment to one location) then 10 separate transit declarations

would need to be made, between the supplier and each of the 10 supermarkets.

### Multiple Consignors, Single Consignee

A single consignment of goods may originate from multiple suppliers (consignors) and be moved by a haulier to a single consignee. For instance:

- separate suppliers of homeware and clothing may be used by a retail company to move goods to a single retail establishment on a single transit movement.
- In this circumstance, the haulier organising the movement of goods for the retail establishment would be the Holder of the Procedure and would raise a single transit declaration.
- They would include the suppliers of the homeware and clothing as two House consignors and they would list the items they supplied at House consignment level.
- The retail company would be the consignee (at Consignment level). The transit movement could be completed as a normal or simplified movement.

### Multiple Consignors and Multiple Consignees

Traders may declare any combination of consignors and consignees across House consignments as needed. For instance:

- a trader can use transit to consolidate goods from multiple suppliers (consignors) destined for multiple customers (consignees) by declaring a separate House consignment for each consignor/consignee combination.
- In this circumstance the loads should be consolidated at a single location and be raised as a single movement at the Office of Departure (or AC location).
- Upon arrival, the entire movement must be 'arrived' as a single movement at the Office of Destination (or AC location).
- After the arrival process is initiated and the unloading remarks provided, the goods can be released from Transit and disseminated for onward distribution to the other consignees.

### Important points to note

If only a single Consignor/Consignee is being declared in a movement, this must be provided at the overall Consignment level, as it applies to all goods declared across all House Consignments. Failure to follow this correctly will result in rejection of the declaration due to contravention of technical rules C0001, C0542, and R0506.

Please note that if a declaration reaches more than 8mb in size, a rejection message will be received, and the consignment information will need to be split down and resubmitted as multiple declarations.

### What's next?

Please look out for our next communications concerning Business Continuity/Fallback that will be issued on 17 January 2025.

Thank you, HMRC



## Schweden: Neue Regeln für das Anlegen von Radkrallen an Fahrzeugen

Mit 1. Jänner 2025 sind neue Vorschriften in Kraft getreten, die es den Behörden ermöglichen, bei Verkehrsverstößen die Weiterfahrt durch Radkrallen zu verhindern oder Bußgelder sofort einzuziehen. Bußgelder müssen sofort bezahlt werden. Die bisherige Frist von 36

Stunden wurde aufgehoben, und die Maßnahmen sind so lange wirksam, bis eine Bezahlung des Bußgeldes geleistet wird. So kann beispielsweise (aber nicht nur) eine Radkralle angebracht werden, wenn ein Transport- oder Busunternehmen das Bußgeld nicht sofort bezahlt. Bußgelder können verhängt werden,

wenn gegen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften, die Kabotagevorschriften oder die Nichtvorlage einer Entsendeerklärung bei der Entsendung des Fahrers nach Schweden verstoßen wird. Eine Radkralle kann auch am Fahrzeug angebracht werden, wenn der Fahrer eine Gefahr für den Verkehr darstellt oder das Fahrzeug defekt ist.



## Schweiz und Liechtenstein: Laufzettelverfahren an den Grenzzollstellen mit Produktivsetzung AES

Das Laufzettelverfahren an den Grenzzollstellen zur Schweiz und Liechtenstein gilt an folgenden Zollstellen: ZS Pfunds Spiss, ZS Tisis, ZS Meiningen, ZS Mäder, ZS Hohe-nems, ZS Lustenau und ZS Höchst.

Das Laufzettelverfahren bei der ZS Wolfurt bleibt unverändert. Den Laufzettel und nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter: <https://tinyurl.com/bde3985c>

Für Fragen stehen Ihnen die Bediensteten der oben genannten Zollstellen sowie der Dienststellenfachbereich (Mag. Matthias Rohner; [matthias.rohner@bmf.gv.at](mailto:matthias.rohner@bmf.gv.at)) der Dienststelle West des Zollamtes Österreich sehr gerne zur Verfügung.



## Ungarn: Seit Februar 2025 ist das Streckenticket für 120 Minuten gültig

Seit 1. Februar 2025 gibt es in Ungarn eine wichtige Änderung des E-Maut-Systems. Bis zum 31. Januar 2025 hatten Transportunternehmen, die kein On-Board-Unit (OBU) benützten die Möglichkeit ein Streckenticket zu kaufen, das ab dem Kaufzeitpunkt bis zum Ende des folgenden Tages gültig war. Seit 1. Februar 2025 ist das Streckenticket nur

mehr für 120 Minuten ab dem Kaufzeitpunkt gültig. Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von 120 Minuten muss ein neues (weiteres) Streckenticket gekauft werden.

**Was ist ein Streckenticket? Und wo kann ich ein Streckenticket kaufen?** Das Streckenticket ist eine im Voraus gelöste Straßennutzungsberechtigung

zur Nutzung wenigstens eines, im Voraus festgelegten mautpflichtigen Straßenabschnitts des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem im Voraus festgelegten mautpflichtigen Kraftfahrzeug, ohne Registrierung im HU-GO-System.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://tinyurl.com/3tz2v2v5>

Bild: © Helmut Niklas (2); prabayar; K.C. epsi/stock.adobe.com



## TRUCK & TRAILER SERVICE

### ▶ VORTEILE AUF EINEN BLICK:

- ▶ Qualifizierte LKW-Fachwerkstätte für LKW & Auflieger
- ▶ IVECO Vertragswerkstatt
- ▶ einfache und kurzfristige Termin-Vereinbarung
- ▶ Service & Reparaturen
- ▶ §24/24a- Überprüfung
- ▶ Lärm- und Abgasüberprüfungen
- ▶ §57a- Überprüfung
- ▶ Reifendienst



**Kontakt:** Thomas Mayer | +43 3577 76076 200 | [werkstatt@mayer.at](mailto:werkstatt@mayer.at)

Hauptstrasse 242 | 8740 Zeltweg

(direkt an der Autobahnabfahrt S36 Zeltweg West)

[www.mayer.at](http://www.mayer.at)



## Ihr Partner für performancestarke Kraftstoffe

### Shell FuelSave Diesel

holt das Maximum aus Ihrem Fuhrpark heraus.

- Höhere Maschinenverlässlichkeit\*
- Verringert Gesamtbetriebskosten\*\*
- Weniger Wartungsaufwand
- Schneller volltanken
- Geringere Umweltbelastung

### Tanküberwachung OilLink

Heizöl- und Dieselstand jederzeit und überall im Blick

Hier geht's zu mehr Infos:



\* Im Vergleich zu unserer bisherigen Formel.

\*\* Unsere neue Shell FuelSave Diesel Dreifach-Reinigungsformel wurde von unabhängigen Experten getestet: Shell FuelSave Diesel kann bis zu 3,75% Kraftstoff sparen und so die Gesamtbetriebskosten senken.

[energidirect.at](http://energidirect.at)



## Belgien: Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t auf dem Vilvoorde-Viadukt

Seit August 2024 gilt ein Wochenendfahrverbot für alle Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5t auf dem Vilvoorde-Viadukt.

Dieses Fahrverbot gilt jeden Freitag von 23:00 Uhr bis Montag um 4:00 Uhr und betrifft den inneren Ring in Richtung Zaventem. Das Wochenendfahrverbot wird bis zum Frühjahr 2026 gelten.

Da viele Fahrzeuglenker das Verbot weiterhin ignorieren, wurden nun zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Fahrern, die sich nicht an das Fahrverbot halten, wird der Führerschein sofort für 15 Tage entzogen.



## Italien: Fahrverbotskalender 2025

Das italienische Transportministerium hat mit dem Dekret Nr. 314 vom 12. Dezember 2024 den italienischen Fahrverbotskalender 2025 veröffentlicht.

Bild: © ddp; Helmut Nillke / stock.adobe.com

Feiertags- und Wochenendfahrverbote des Jahres 2025 für LKW											
Gilt für den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften für Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen (MD Nr. 314 vom 12. Dezember 2024)											
Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 SA 09:00 - 22:00 Uhr	1 SA 09:00 - 22:00 Uhr	1 SA 09:00 - 22:00 Uhr	1 DI 09:00 - 22:00 Uhr								

### Art. 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich)

1. Das vorliegende Dekret gemäß Art. 6 Abs. 1 des Legislativdekrets 285 vom 30. April 1992 der neuen Straßenverkehrsordnung (StVO) legt die Fahrverbote für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem behördlich genehmigten Höchstladegewicht von über 7,5 Tonnen, auf Freilandstraßen an den im Artikel 2 angeführten Sonn- und Feiertagen bzw. anderen für den Straßenverkehr besonders kritischen Tagen im Jahr 2025 fest.

2. Der Fahrverbotskalender nach Artikel 2 gilt für Fahrzeuge zur Güterbeförderung nach Artikel 54 der StVO, sowie für landwirtschaftliche Maschinen nach Artikel 57 der StVO.

3. Der Fahrverbotskalender nach Art.2 gilt auch für Sonderfahrzeuge und Sondertransporte, auch wenn sie nicht für die Beförderung von Gütern verwendet werden, selbst wenn sie im Besitz der Fahrgenehmigung nach Artikel 10, Absatz 6 der StVO sind.

4. Die in den Art. 3, 4 und 5 genannten Nachverlegungen gelten unter der Bedingung, dass die Ankunft aus dem Ausland oder im Hafen am Tag des Verbots erfolgt.

5. Die Begünstigungen nach Art. 3, 4, 5 und 6, sowie die Befreiungen nach Artt. 7 und 8 gelten auch für Sonderfahrzeuge und Sondertransporte, vorbehaltlich andersartiger Auflagen in den i.S. von Art. 10, Abs. 6 des StVO erteilten Genehmigungen.

6. Der Fahrverbotskalender i.S. des Artikels 2 gilt auch für Zugmaschinen - wenn sie als Einzelfahrzeuge unterwegs sind - deren Bezugs-

masse, für die Zwecke dieser Verordnung, das Leergewicht ist bzw. die Gesamtmasse nach Abzug der Höchstlast der Sattelkupplung.

7. Mit dieser Verordnung wird, nach den Modalitäten des Artikels 12, die Beförderung von Gefahrgut auch für Höchstmaßen unterhalb der im Absatz 1 genannten Schwelle von 7,5 Tonnen, geregelt.

### Art. 2 (Fahrverbotskalender)

Die Fahrzeuge nach Art. 1 dürfen an Sonn- und Feiertagen und an den anderen besonderen Tagen des Jahres 2025 gemäß Anhang A, der Bestandteil dieses Dekrets ist nicht verkehren.

### Art. 3 (Begünstigungen für aus dem Ausland kommende /ins Ausland fahrende Fahrzeuge)

1. Für die aus dem Ausland kommenden Fahrzeuge, welche eine entsprechende Bescheinigung über den Beginn und das Ziel der Beförderung vorweisen können, wird der Beginn des Fahrverbots nach Abs. 2 um vier Stunden nachverlegt.

2. Für die aus dem Ausland kommenden Fahrzeugen mit einem einzigen Fahrer – wenn die Tagesruhezeit gemäß der EG-Verordnung Nr. 561/2006 und späteren Änderungen mit den nach Beginn des Fahrverbots laut Art. 2 endet, beginnt die Nachverlegung laut Absatz 1 – nach Ablauf der Ruhepause.

3. Für Fahrzeuge, die ins Ausland fahren und entsprechende Dokumente zum Nachweis des Bestimmungsorts der Ladung mitführen, wird das Ende des Fahrverbots laut Art. 2 um 2 Stunden vorverlegt.

4. Die vorherigen Absätze gelten auch für Fahrzeuge die aus San Marino oder dem Vatikan bzw. nach San Marino oder dem Vatikan fahren; diese Fahrten sind den Fahrten von bzw. nach Italien gleichgestellt.

### Art. 4 (Vorteile für die Fahrzeuge von/nach Sardinien)

1. Für Fahrzeuge, die aus Sardinien kommen und entsprechende Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt und zum Bestimmungsort der Ladung mitführen, wird der Beginn des Fahrverbotes laut Art. 2 um 4 Stunden nachverlegt.

2. Für die nach Sardinien fahrende Fahrzeuge, die entsprechenden Dokumente über den Zielort mitführen, wird der Zeitpunkt vom Ende des Fahrverbotes (Art. 2) um 4 Stunden vorverlegt.

3. Für die in Sardinien verkehrende Fahrzeuge, die aus dem übrigen nationalen Staatsgebiet kommen, – sofern geeignete Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt mitgeführt werden – wird der Beginn des Fahrverbots um 4 Stunden nachverlegt.

1. Für die in Sardinien verkehrenden Fahrzeuge, die einen Hafen der Insel anfahren, um auf Fähren verfrachtet zu werden, die das restliche Staatsgebiet anfahren, und die über die einschlägigen Bescheinigungen über das Fahrtziel und die Platzreservierung oder den Reisetitel (Fahrkarte) für die Einschiffung als entsprechenden Nachweis mitführen, kommt das in Artikel 2 festgesetzte Fahrverbot nicht zur Anwendung.





**Art. 5  
(Vorteile für die Fahrzeuge von/nach Sizilien)**

1. Außer den im Art. 6 beschriebenen Fälle gilt für die in Sizilien verkehrende Fahrzeuge, die aus dem übrigen nationalen Staatsgebiet kommen und eine Fähre – ausgenommen aus Kalabrien von den Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni – benutzen und geeignete Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt mitführen wird der Beginn des Fahrverbots laut Art. 2 um 4 Stunden nachverlegt.
2. Für die in Sizilien verkehrenden Fahrzeuge, welche das restliche Staatsgebiet anfahren und dazu die Fähre benutzen, mit Ausnahme derjenigen, die über die Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni nach Kalabrien fahren, und geeignete Dokumente über das Fahrtziel und die Platzreservierung oder den Reisetitel (Fahrkarte) für die Einschiffung als entsprechenden Nachweis mitführen, kommt das in Artikel 2 festgesetzte Fahrverbot nicht zur Anwendung.
3. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 1 und 2, um die Schwierigkeiten der Verfrachtungen der Fahrzeuge von und nach Kalabrien über die Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni von und nach Sizilien zu berücksichtigen, die mit entsprechender Dokumentation zum Nachweis des Ausgangspunktes und Bestimmungsort der Fahrt ausgestattet sind, wird der Beginn des Fahrverbots um zwei Stunden nach hinten verlegt und das Ende des Fahrverbots um zwei Stunden vorverlegt.

**Art. 6  
(Vorteile für den intermodalen Verkehr)**

1. Für die Fahrzeuge die zu den gesamtstaatlich wichtigen Verladebahnhöfe „Interporti“ wie im Gesetz Nr. 240 vom 4. August 1990 festgelegt (Bari, Bologna, Catania, Cervignano, Jesi, Livorno, Marcianise, Nola, Novara, Orte, Padova, Parma, Pescara, Prato, Rivalta, Torino, Vado Ligure, Venezia, Verona) Padua, Verona Quadrante Europa, Turin-Orbassano, Rivalta Scrivia, Trient, Novara, Domodossola und Parma-Fontevivo) und zu den in strategischer Position befindenden Intermodalterminalen (Busto Arsizio, Domodossola, Melzo, Marzaglia, Milano smistamento, Mortara, Portogruaro, Rovigo, Trento, Trieste, Voltri) die Waren bzw. Ladungen ins Ausland transportieren und die mit entsprechender Dokumentation zu der Weiterfahrt mit der Bahn ausgestattet sind wird das Ende des Fahrverbots um vier Stunden vorverlegt.
2. Das Fahrverbot laut Art. 2 gilt nicht für Fahrzeuge im Intermodalverkehr „Straße-See“ laut Art.1 des Ministerialdekrets des Transportministeriums vom 31. Jänner 2007 und späteren Änderungen sofern geeignete geeignete Dokumente über das Fahrtziel und die Platzreservierung oder den Reisetitel (Fahrkarte) für die Einschiffung vorliegt.
3. Das Fahrverbot laut Art. 2 gilt nicht für Fahrzeuge die von bzw. nach nationalen bzw. internationalen Flughäfen unterwegs sind sofern geeignete Dokumente für das Auf bzw. Abladen der Ware vorhanden sind.
4. Die Bestimmung laut Abs. 1 gelten auch für Fahrzeuge die leere Ladeeinheiten führen (Contai-

ner, Sattelanhänger) sowie leere Fahrzeugkombinationen die ins Ausland bestimmt sind über die o.g. Häfen, Verladebahnhöfe und Flughäfen sofern geeignete Dokumente zum Zielort der Ladeeinheiten vorliegen.

5. Die allein fahrenden Zugmaschinen, deren Gesamtgewicht mehr als 7,5 Tonnen beträgt können zu den Fahrverbotstagen nur in dem Fall fahren, wo Sie vom Sattelanhänger für die Weiterfahrt der Ware beim intermodalen Umschlagsplatz getrennt wurden, sofern geeignete Dokumente für die Weitergabe der Ware vorhanden sind und nur für die Strecke zur Rückkehr zum Unternehmenssitz des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges, eingeschränkt auf im kombinierten Verkehr eingesetzte Zugmaschinen.
6. Das Fahrverbot laut Art. 2 wird festgelegt findet keine Anwendung auf die Fahrzeuge, die im kombinierten Verkehr Straße-Schiene „Kombiverkehr mit Eisenbahn“ oder Straße-See „Kombiverkehr auf dem Seewege“ eingesetzt werden und die unter dem Begriff und in den Anwendungsbereich des Art. 1 des Dekrets des Transportministeriums vom 15. Februar 2001 fallen, sofern geeignete Dokumente zum Nachweis des Zielorts und der Herkunft der zu transportierenden Ware und die Reservierungsbestätigung oder der Beförderungstitel (die Fahrkarte) für die Verschiffung vorliegen. Die Vor- und Nachlaufstrecke auf der Straße im Sinne des vorliegenden Punktes kann auf gar keinen Fall die höchstens vorgesehenen 150 km Luftlinie zum nächsten Seehafen bzw. zum Bahnhof der Be- oder Entladung überschreiten.
7. Das Fahrverbot laut Art. 2 findet keine Anwendung auf die Fahr-

zeuge die sich im intermodalen Verkehr befinden, deren Herkunfts- und Zielort sich im nationalen Staatsgebiet befinden sofern geeignete Dokumente zum Nachweis des Ziel- oder des Herkunfts- ort der zu transportierenden Ware und die Reservierungsbestätigung oder der Beförderungstitel (die Fahrkarte) für die Verladung vorliegen.

**Art. 7  
(Vom Verbot befreite Fahrzeugkategorien)**

1. Das Fahrverbot nach Art. 2 gilt nicht für die Fahrzeuge folgender Behörden:
  - a) Polizeikräfte;
  - b) Streitkräfte;
  - c) Feuerwehr;
  - d) Zivilschutz;
  - e) Ital. Rotes Kreuz (CRI);
  - f) Regionen und andere Lokalkörperschaften, auch in Zusammenschluss untereinander.
2. Das Fahrverbot nach Art. 2 gilt ebenso nicht für Fahrzeuge, die für folgende öffentliche Dienste verwendet werden, auch wenn sie unbeladen verkehren:
  - a) Wasser-, Gas- und Stromversorgung;
  - b) Städtische Müllabfuhr und Müllsammlung vom Entstehungsort zum Ort der Müllentsorgung und/oder -wiederverwertung oder zur vorläufigen Lagerung ohne Zwischenstopps zum Auf- und Abladen;
  - c) Transport des städtischen Müll vom Ort der Lagerung zum Ort der Müllentsorgung und/oder -wiederverwertung durchgeführt von Gemeindefahrzeugen mit der Aufschrift „Müllabfuhrdienst“, sowie jene Fahrzeuge, die im Auftrag der Gemeindeverwaltungen mit der Müllentsorgung betraut sind, sofern sie im Besitz der einschlägi-

gen, von der Gemeinde ausgestellten Bescheinigung sind.

- d) Fahrzeuge, die zur Reinigung von Senkgruben und Gullys bestimmt sind;
- e) Postdienst mit Fahrzeugen des Departements für Kommunikationswesen oder der Italienischen Post AG, sofern mit dem Kennzeichen „P.T.“ oder mit dem Kennzeichen „Italienische Post“ versehen, sowie Rüstfahrzeuge, sofern mit der dafür notwendigen, von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Bescheinigung ausgestattet, auch wenn diese im Ausland ausgestellt wurde; sowie jene die im Besitz der von besagtem Departement ausgestellten Lizenzen bzw. Ermächtigungen sind (gv.D. Nr. 261/99 i.g.F.), wenn sie an den Tagen des Verkehrsverbots, ausschließlich Postdiensttransporte durchführen;
- f) Rundfunk- und Fernsehdienstfahrzeuge;
- g) Notfalldienste im Zusammenhang mit dem Straßenverkehrsmanagement, die von den Straßenbesitzern und/oder -Betreibern genutzt werden;
- h) andere öffentliche Dienstleistungen zur Befriedigung dringender Bedürfnisse der Allgemeinheit, sofern diese Dringlichkeit angemessen nachgewiesen ist.
3. Das Fahrverbot nach Artikel 2 gilt nicht für die Fahrzeuge folgender Behörden, auch wenn sie unbeladen verkehren:
  - a) Tankwagen, die für den Transport von Wasser zu Haushaltszwecken verwendet werden;
  - b) Tankwagen, die für den Transport von Frischmilch verwendet werden;
  - c) Tankwagen, die für andere flüssige Lebensmittel verwendet werden, ausschließlich für die Beförderung von Frischmilch;
  - d) Tankwagen, die für den Transport

von Futter für Nutztiere verwendet werden oder für die Rohmaterialien mit denen diese Futtermittel produziert werden;

- e) Fahrzeuge für den Transport von Treibstoff und Heizöl, in Flüssig- und in Gasform, für die Großverteilung und für den öffentlichen und privaten Verbrauch;
- f) Landwirtschaftliche Maschinen nach Art. 57 der StVO und landwirtschaftliche Sondermaschinen laut Artikel 104 der StVO, unbeschadet der Notwendigkeit, die Genehmigung nach Abs. 8 desselben Artikels 104 einzuholen und unbeschadet des Fahrverbots nach Art. 175, Abs.2 der StVO, auf den gemäß Art. 2 der StVO mit A und B klassifizierten Straßen.
4. Das Fahrverbot nach Artikel 2 gilt zudem in folgenden Sonderfällen nicht:
  - a) LKW mit der Vormerkung zur technischen Kfz-Überprüfung (beschränkt auf Werkzeuge), wenn die Vormerkungsbestätigung mitgeführt wird, und mit der Gültigkeit lediglich für die kürzeste Fahrtstrecke vom Firmensitz des Fahrzeugeigners zum Ort der Revisionsabwicklung, wobei keine Autobahnstrecken befahren werden dürfen; einschließlich der Rückfahrt zu den Haupt- oder Zweigniederlassungen des Unternehmens, zu dem die Fahrzeuge gehören, nachzuweisen durch Vorlage des Handelsregisterauszugs.
  - b) LKW die aufgrund von dringenden und zu belegenden Notwendigkeiten einen Einsatz seitens einer Reparaturwerkstätte benötigen dessen Sitz sich außerhalb der Gemeinde des Firmensitzes des Fahrzeugeigners befindet.
  - c) LKW auf der Rückfahrt zum Haupt- und Nebensitz des Fahr-





zeuginhabers, unter Vorlage der aktuellen Handelskammereintragung, sowie zur Rückfahrt zum Wohnsitz oder Domizil des Fahrers wenn die LKW, zum Zeitpunkt des Beginns des Fahrverbots, nicht mehr als 80 km von denselben Betrieben entfernt sind und nicht auf Autobahnen verkehren;

5. Die Fahrzeuge gemäß Buchstaben a), b), c), und d) des Absatzes 3 müssen mit Anzeigetafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 M Basis, 0,40 M Höhe mit einem schwarz bedruckten 0,20 M hohen Kleinbuchstaben „d“ versehen sein, die gut sichtbar an den beiden Seitenwänden und am Heck des Fahrzeugs anzubringen sind.

#### Art. 8 (Verzeichnis der vom Fahrverbot ausgenommenen Waren)

1. Das Fahrverbot nach Artikel 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich folgende Waren transportieren, auch wenn sie unbeladen verkehren:

- a) Lieferungen für den Flugzeug-Catering-Service oder Motore und Ersatzteile für Flugzeuge;
- b) Nahrungsmittel und Waren für andere unerlässliche Dienste für die Handelsmarine;
- c) Tageszeitungen und Zeitschriften;
- d) Erzeugnisse für den ärztlichen Gebrauch;
- e) leicht verderbliche Lebensmittel, die gemäß dem ATP-Übereinkommen befördert werden müssen;
- f) landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die zwar nicht die Beförderung gemäß ATP-Übereinkommen erforderlich ist, aber die rasch verderben, weshalb eine unverzügliche Lieferung vom Herstellungsort zur Lager- oder Verkaufsstätte notwendig ist;
  - frisches Obst;
  - Gemüse;

- Schnittblumen;
- Saatgut (nicht gekeimte Samen);
- Bruteier mit einschlägiger Kennzeichnung auf dem Lieferschein;
- g) Aus der Schlachtung stammende Unterprodukte.

h) Komplementärprodukte zu der Lebensmittelverabreichung die gleichzeitig zu den Produkten des Buchstaben e) transportiert werden, welche eng verbunden mit den Bedürfnissen des Gastgewerbes der Lebensmittelverabreichung sind und die höchstens 50 % der gesamten Ladung ausmachen dürfen.

i) andere Lebensmittelprodukte die gleichzeitig zu den Produkten des Buchstaben e) transportiert werden, höchstens 50 % der gesamten Ladung ausmachen dürfen für Fahrten mit Auf- und Abladeort in der gleichen Provinz.

2. Das Verbot des Artikels 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die lebende Tiere unter folgenden Bedingungen befördern, auch wenn sie unbeladen unterwegs sind, sofern ihnen geeignete Unterlagen beigelegt sind, aus denen hervorgeht, dass sie auch während der Gültigkeitsdauer des Verbots be- oder entladen werden müssen:

- a) Küken für die Züchtung;
- b) für die Schlachtung bestimmtes Lebewild;
- c) aus dem Ausland kommendes Lebewild;
- d) Tiere, die für die Teilnahme an einem amtlich genehmigten Wettkampf bestimmt sind, der in den 48 Stunden ausgetragen werden muss bzw. stattgefunden hat.
- e) Wanderbienen.

3. Die Fahrzeuge, welche die unter Absatz 1, Buchstaben e), f) und g), sowie die unter Absatz 2, Buchstaben a), b) und c) angeführten Waren befördern, müssen mit Anzeigetafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 M Basis, 0,40 m

Höhe mit einem Kleinbuchstaben „d“, 0,20 M hoch in schwarzer Farbe versehen sein, die gut sichtbar an den beiden Seitenwänden und am Heck des Fahrzeugs anzubringen sind.

#### Art. 9 (Ausnahmegenehmigungen)

1. Die Präfektoren – Gebietsämter der Regierung – können aus Gründen absoluter und nachweislicher Notwendigkeit und Dringlichkeit, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und in Ergänzung der darin enthaltenen Ausnahmen, infolge der im Sinne von Art. 10 eingereichten Anträge und aufgrund der im Artikel 11 enthaltenen Verfahren, Teilaufhebungen des Verbots nach Artikel 2, ausschließlich in folgenden Fällen, genehmigen:

- a) Transport anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse als jene nach Artikel 8, zwecks Gewährleistung der Haltbarkeit, unter der Bedingung, dass diese Bedürfnisse an besondere, nachweisliche, zeitlich und räumlich begrenzte und quantitativ definierte Bedingungen geknüpft sind;
- b) Transport von Futtermitteln für Nutztiere mit anderen als den im Artikel 7, Absatz 3 Buchstabe d) genannten Fahrzeugen, um ihre ununterbrochene Versorgung zu ermöglichen, unter der Bedingung, dass diese Bedürfnisse an besondere, nachweisliche, zeitlich und räumlich begrenzte und quantitativ definierte Bedingungen geknüpft sind;
- c) Transport von Materialien und Ausrüstung, zur Baustelle/von der Baustelle, für die Durchführung von Arbeiten von nationalem Interesse, die für bestimmte Tätigkeiten und Verarbeitungsprozesse bestimmt sind, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften oder der angewandten Technologien, eine

ständige Versorgung oder Entsorgung ebendieser Materialien und Ausrüstungen erfordern;

d) Transport von Industrieerzeugnissen, die an kontinuierliche Industriezyklen gebunden sind, wenn die Produktionssysteme und die Organisation der Vertriebskette, notwendigerweise die sofortige Verlegung dieser Erzeugnisse erfordern;

e) LKW zur Abwicklung von Ausstellungen, Messen und Märkten, sofern die Notwendigkeit, während der Verbotszeit, Fahrten durchzuführen, urkundlich nachgewiesen wird.

f) LKW für Live-Shows und Sportveranstaltungen, unter der Voraussetzung, dass die Notwendigkeit, während der Verbotszeit, Fahrten durchzuführen, urkundlich nachgewiesen wird;

g) Sonderfahrzeuge oder Sondertransporte im Sinne von Artikel 10 der StVO, beschränkt auf spezifische Genehmigungen für einzelne Fahrten, deren Durchfahrt außerhalb der Verbotszeit nicht geplant werden kann oder gegebenenfalls nicht unterbrochen werden kann;

h) aus dem Ausland kommende Fahrzeuge, ausschließlich zum Erreichen von Parkplätzen oder Zollhäfen in Grenznähe;

i) andere Einzelfälle von nachgewiesener und absoluter Notwendigkeit und Dringlichkeit, wenn die Güter in besonderen und spezifischen Notfällen eingesetzt werden müssen.

2. Die Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigungen müssen mit Anzeigetafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 M Basis, 0,40 M Höhe mit einem schwarz bedruckten 0,20 M hohen Kleinbuchstaben „a“ versehen sein, die gut sichtbar an beiden Seitenwänden und am Heck des Fahrzeugs anzubringen sind.

#### Art. 10 (Verfahren für den Antrag auf Ausnahmegenehmigung)

1. Sind die im Artikel 9 genannten Bedingungen erfüllt, können die Betroffenen mindestens zehn Tage vor dem für den Transport vorgesehenen Datum, bei der gebietszuständigen Präfektur – G.A.R., einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Fahrten in Abweichung des im Artikel 2 genannten Verbots einreichen, wobei Folgendes anzugeben ist:

a) Tag oder Zeitraum der Fahrt, beschränkt auf die tatsächlichen Bedürfnisse, insbesondere:

- 1. für die im Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe a) genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der für die jeweilige Ernte festgelegte Zeitraum;
- 2. für Tiernahrung gemäß Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b), die für die Behebung des Versorgungsproblems notwendige Zeit;
- 3. für Baustellen nach Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe c), das Datum des geplanten Beginns und der Stilllegung der Baustelle;
- 4. für die im Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe d) vorgesehenen, an kontinuierliche Industriezyklen gebundenen Industrieerzeugnisse, der Zeitraum, in dem diese Produktion ununterbrochen stattfindet;
- 5. für die zur Veranstaltung von Messen und Märkten gemäß Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe e) zu verwendenden Fahrzeuge, das jeweilige Veranstaltungsprogramm;
- 6. für die für Live-Shows und Sportveranstaltungen gemäß Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe f) zu verwendenden Fahrzeuge, das jeweilige Veranstaltungsprogramm;
- 7. für Sonderfahrzeuge und Sondertransporte gemäß Artikel 9,

Absatz 1, Buchstabe g) das genaue Datum der geplanten Fahrt;

8. für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge gemäß Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe h), das genaue Datum der geplanten Fahrt;

9. für die für Transporte in den Sonderfällen nach Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe i) vorgesehenen Fahrzeuge, das genaue Datum der geplanten Fahrt;

b) das Kennzeichen des oder der für denselben Beförderungszweck, für welchen die Genehmigung beantragt wird, notwendigen Fahrzeugs/Fahrzeuge;

c) Abfahrtsort und Ziel der Beförderung, einschließlich der geplanten, genau anzugebenden und auf jeden beschränkten Fahrstrecken;

d) die Art der unter den im Artikel 9, Absatz 1, Buchstaben a) bis i) genannten Waren, Produkte oder Ausstattung, unter Angabe der Gründe für ihre Beförderung im Rahmen des Ausnahmeverfahrens.

2. Der Antrag kann alternativ zu dem, was im Absatz 1 angegeben ist, bei der Präfektur – Gebietsamt der Regierung eingehen, in deren Einzugsgebiet das Transportunternehmen den Firmensitz hat.

3. Für die aus dem Ausland kommenden Fahrzeuge, kann der entsprechende Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Präfektur – Gebietsamt der Regierung der Grenzprovinz, in welcher die Fahrt auf italienischen Gebiet beginnt, und zwar auch vom Warenauftraggeber oder -empfänger, oder von einer von denselben beauftragten Dienstleistungsagentur, vorgelegt werden. In diesem Fall muss die Präfektur - Gebietsamt der Regierung, hinsichtlich der Erteilung





der Genehmigung, außer der erwiesenen Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Transportes, insbesondere auch die Entfernung zum Zielort, der Streckenverlauf und das Dienstleistungsangebot an den Grenzorten berücksichtigt.

**Art. 11  
(Verfahren für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch die Präfektur)**

1. Die Präfektur – Gebietsamt der Regierung, die den Antrag auf Ausnahmegenehmigung in Abweichung des Verbots von Artikel 2 erhalten hat, erwägt, nachdem sie – falls notwendig – auch die anderen für die Ausnahmegenehmigung des Transitverkehrs gebietszuständigen Präfektoren – Gebietsämter der Regierung angehört hat, die Notwendigkeit und die Dringlichkeit des Transports, unter Berücksichtigung der lokalen und allgemeinen Verkehrssituation und prüft den Antrag nach folgenden Kriterien:
  - a) Feststellung der tatsächlichen Notwendigkeit des Transports in Abweichung von den Verboten und Bedingungen des Artikels 9, unter Berücksichtigung der Orte, des Kontexts, des Wetters und der klimatischen Bedingungen;
  - b) das Vorhandensein besonderer Schwierigkeiten, die sich aus der spezifischen geografischen Lage Sardinien und Siziliens ergeben, und i.B., die für das Übersetzen des Transports erforderliche Zeit;
  - c) Feststellung der Möglichkeit der Verlegung der Beförderung auf verbotsfreie Tage;
  - d) Feststellung des Nichtbestehens von Hinderungsgründen durch Dritte, insbesondere Straßenbesitzer und/oder -Betreiber;
  - e) Überprüfung der Kompatibilität des Ausnahmetransports mit der entsprechenden Straßeninfrastruktur und den erwarteten Ver-

kehrbedingungen auf dem Straßennetz.

2. Für den Fall, dass der Antrag bei der Präfektur – Gebietsamt der Regierung eingereicht wird, in deren Zuständigkeitsgebiet das Unternehmen, das den Transport durchführt, seinen Sitz hat, muss die Präfektur – Gebietsamt der Regierung, in deren Einzugsgebiet die Fahrt beginnt, ihre vorherige Zustimmung erteilen.
3. Die Präfektur – Gebietsamt der Regierung stellt, nach Abschluss der im Absatz 1 genannten Sachverhaltsermittlung, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme, die Genehmigung aus, auf welcher, neben der ausführlichen Begründung, auch Folgendes anzuführen ist:
  - a) die Gültigkeitsdauer, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Beförderung beschränkt sein muss und Ausnahmen der Fahrverbots-tage enthalten kann;
  - b) das/die Kennzeichen des/der fahrberechtigten Fahrzeugs/e;
  - c) Abfahrtsort und Ziel der Beförderung, einschließlich der zwecks Gewährleistung der besten, straßen- und verkehrsbedingten Transportsicherheit geplanten Fahrstrecken, unter Angabe der Straßen und Bereiche, in denen Ausnahmegenehmigungen auf keinen Fall zulässig sind;
  - d) die Art der Waren, Produkte oder Ausstattung, deren Beförderung im Rahmen des Ausnahmeverfahrens zulässig ist;
  - e) der evtl. Verweis, dass die Fahrzeuge nur dann unbeladen verkehren dürfen, wenn dieser Umstand im Rahmen eines Arbeitsvorgangs eintritt, der die Transportphase umfasst und der im Laufe desselben Arbeitstages wiederholt werden muss;
  - f) Die Auflage, dass die Fahrzeuge mit Anzeigetafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 M Basis,

0,40 M Höhe mit einem schwarz bedruckten 0,20 M hohen Kleinbuchstaben „a“ versehen sein müssen, die gut sichtbar an den beiden Seitenwänden und am Heck des Fahrzeugs anzubringen sind.

4. Für die Genehmigungen nach Art. 9, Abs. 1, Buchstabe d), kann die Präfektur – Gebietsamt der Regierung, im Falle der tatsächlichen Notwendigkeit, mehrere Fahrten in Abweichung des Verbots und mit demselben Transportgut durchführen zu müssen, die erteilte Genehmigung, auch mehr als einmal, verlängern, jedoch nur spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, wenn ein diesbezüglicher ausdrücklicher Antrag eingereicht wird.

5. Präfektoren – Gebietsämter der Regierung, in deren Zuständigkeitsgebiet eine Grenze verläuft, können für die Fahrzeuge nach Art. 9, Absatz 1, Buchstabe h), die Fahrt in den Verbotszeiten, auch permanent, genehmigen.

**Art. 12  
(Gefahrguttransport an Verbotstagen)**

1. Der Transport gefährlicher Güter der Klassen 1 und 7 gemäß Europäischem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), ist für jede beförderte Menge, unabhängig von dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs, nicht nur an den im Art. 2 angegebenen Verbotstagen, sondern auch von 8:00 Uhr jeden Samstags bis 24:00 Uhr und von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr des Sonntags in der Zeit vom 18. Mai bis zum 1. September 2024, untersagt.
2. In Abweichung des Verbots nach Art.1, ist die Beförderung gefährlicher Güter in folgenden Fällen zulässig:
  - a) Beförderung von Sprengstoff aus nachweislichen Dienstbedürfnissen, wobei, für jede Fahrt, die Präfektur – Gebietsamt der Regierung unterrichtet werden muss, in deren Gebiet die Fahrt beginnt oder das Staatsgebiet angefahren wird, für die unten aufgeführten Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe, auch wenn sie unbeladen verkehren:
    - Fahrzeuge der Streit- und Polizeikräfte;
    - Fahrzeuge ausländischer Streitkräfte und Zivildfahrzeuge, wenn von diesen auf der Grundlage internationaler Abkommen für Übungen, Einsätze oder militärische Unterstützung beauftragt, sofern sie den von der zuständigen Kommandostelle ausgestellten Entsendungs-Kreditbrief an Bord mitführen;
    - Zivildfahrzeuge im Auftrag des Heeres, vorausgesetzt sie führen das von der zuständigen Kommandostelle ausgestellte Begleitschreiben nach M.D. vom 2. September 1977, in der ergänzten Fassung des M.D. vom 24. Mai 1978, an Bord.
  - b) Beförderung (mit Genehmigung der Präfektur, ausgestellt im Sinne von Art. 10 und 11) von Feuerwerken der IV. und V. Kategorie, die in der Beilage A) der Durchführungsbestimmung zu dem mit Königlichem Dekret Nr. 635 vom 6. Mai 1940 genehmigten E.T. Nr. 773 vom 18. Juni 1931 der Gesetze über die öffentliche Sicherheit angeführt sind, wenn diese unter Beachtung aller geltenden Bestimmungen, längs der im Antrag angeführten Strecken und Zeiträume, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, erfolgt;
  - c) Beförderung (mit Genehmigung der Präfektur, ausgestellt im Sinne von Art. 10 und 11) von Gefahrgut der Klasse 1 beschränkt auf Baustellen zur Durchführung von Arbeiten von gesamtstaatlichem Interesse, wenn diese unter Beach-

tung aller geltenden Bestimmungen, längs der im Antrag angeführten Strecken und Zeiträume, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, erfolgt;

- d) Beförderung (mit Genehmigung der Präfektur, ausgestellt im Sinne von Art. 10 und 11) von Gefahrgut der 7. Klasse, beschränkt auf Notfälle im Sanitätsbereich, wenn diese unter Beachtung aller geltenden Bestimmungen, längs der im Antrag angeführten Strecken und Zeiträume, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, erfolgt.

3. In Abweichung des Verbots nach Abs. 1 ist die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Fahrzeugen mit einem behördlich genehmigten Gesamthöchstgewicht unter 7,5 Tonnen, in folgenden Fällen zulässig:
  - a) Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Grundlage der Freistellungen der folgenden Unterabschnitte des Anhangs A des ADR-Übereinkommens:
    - 1.1.3.1
    - 1.1.3.2
    - 1.1.3.3
    - 1.1.3.6
    - 1.7.1.4
  - b) Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Grundlage der Sondervorschriften nach Kapitel 3.3. des Anhangs A des ADR-Übereinkommens;
  - c) Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern gemäß Kapitel 4 des Anhangs A des ADR-Übereinkommens;
  - d) Beförderung von freigestellten Mengen gefährlicher Güter gemäß Kapitel 5 des Anhangs A des ADR-Übereinkommens;

4. Für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß Abs. 3, Buchstaben a) bis d), mit Fahrzeugen

mit einem behördlich genehmigten Gesamthöchstgewicht über 7,5 Tonnen, gilt nicht das Verbot nach Absatz 1, sondern jenes nach Artikel 2.

5. Die Beförderung von Treibstoff und Heizöl, in Flüssig- und in Gasform wird von Artikel 7, Abs. 3, Buchstabe e) geregelt.

**Art. 13  
(Inkrafttreten und Schlussbestimmungen)**

1. Die Präfektoren – Gebietsämter der Regierung – setzen gemäß Artikel 6, Absatz 1, der Straßenverkehrsordnung die in diesem Dekret enthaltenen Richtlinien um und informieren die regionalen, provinziellen und kommunalen Verwaltungen sowie alle anderen betroffenen Stellen oder Verbände darüber.

2. Zu statistischen Zwecken und zur Untersuchung des Phänomens teilen die Präfektoren – Gebietsämter der Regierung – dem Innenministerium und dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr halbjährlich die gemäß Artikel 11 getroffenen Maßnahmen mit.

3. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Dekrets kann das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr unter Berücksichtigung des am 28. November 2013 zwischen der Regierung und den Berufsverbänden unterzeichneten Protokolls durch ein entsprechendes Ministerialdekret Änderungen und Ergänzungen vornehmen, um die Verkehrssicherheit mit Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Straßengüterverkehrs in Einklang zu bringen.

4. Dieses Dekret trat am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Italienischen Republik in Kraft.

Anhang A

Jänner	1	Mittwoch	9 Uhr	22 Uhr
	5	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	6	Montag	9 Uhr	22 Uhr
	12	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	19	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
26	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr	
Februar	2	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	9	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	16	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	23	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

März	2	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	9	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	16	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	23	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	30	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

April	6	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	13	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	18	Freitag	14 Uhr	22 Uhr
	19	Samstag	9 Uhr	16 Uhr
	20	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	21	Montag	9 Uhr	22 Uhr
	22	Dienstag	9 Uhr	14 Uhr
	25	Freitag	9 Uhr	22 Uhr
27	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr	

Mai	1	Donnerstag	9 Uhr	22 Uhr
	4	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	11	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	18	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	25	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

Juni	1	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	2	Montag	7 Uhr	22 Uhr
	8	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	15	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	22	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	29	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr

Juli	5	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	6	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	12	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	13	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	19	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	20	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	25	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	26	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	27	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr

August	1	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	2	Samstag	8 Uhr	22 Uhr
	3	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	8	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	9	Samstag	8 Uhr	22 Uhr
	10	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	15	Freitag	7 Uhr	22 Uhr
	16	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	17	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	23	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	24	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
September	7	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	14	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	21	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
28	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr	
Oktober	5	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	12	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	19	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	26	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
November	1	Samstag	9 Uhr	22 Uhr
	2	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	9	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	16	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	23	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	30	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
Dezember	7	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	8	Montag	9 Uhr	22 Uhr
	14	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	21	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	25	Donnerstag	9 Uhr	22 Uhr
	26	Freitag	9 Uhr	22 Uhr
	28	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr

Foto: © AVR SCR/stock.adobe.com



## WIFO Konjunkturtest Güterbeförderung Jänner 2025

Die Befragung des WIFO Konjunkturtests für Güterbeförderungsunternehmen fand im Jänner 2025 statt und es haben insgesamt 77 Unternehmen aus dem Güterbeförderungsgewerbe teilgenommen.

In der Güterbeförderung werden Geschäftslage, Nachfrage und Beschäftigung sowohl in Vergangenheitsbetrachtung als auch Zukunftseinschätzung deutlich negativ gesehen. Die Branche rechnet mit einem stärkeren Preisanstieg als zuletzt. 6 von 10 Befragten bezeichnet den derzeitigen Auftragsbestand als

ausreichend – dieser Wert ist seit der letzten Umfrage im Oktober stabil geblieben. Unzureichende Nachfrage bleibt weiterhin der mit Abstand wichtigste Grund als Behinderung ihrer Geschäftstätigkeit (bei 4 von 10 Befragten), während Mangel an Arbeitskräften rückläufig ist und aktuell von jedem sechsten Befragten genannt wird.

### Auffallende Parameter im Detail:

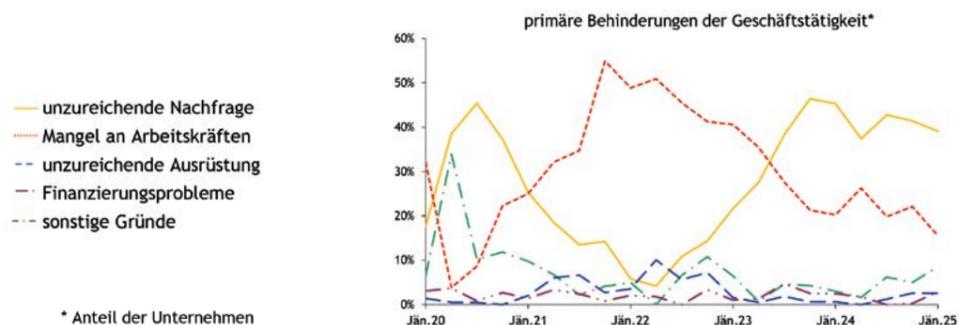
- Die Geschäftslage in den kommenden 6 Monaten wird mit

-24,2 Punkten deutlich schlechter gesehen als im Vergleich zu Oktober 2024 mit -13,5 Punkte.

- Auch die Beschäftigungserwartung hat sich von 1,1 Punkte (Oktober 2024) auf -10,0 Punkte verschlechtert.
- Die Preiserwartung ist von 14,8 Punkte (Oktober 2024) auf 24,6 Punkte gestiegen.
- Als primäre Produktionsbehinderungen wurde von 39,1 % unzureichende Nachfrage und von 15,5% ein Mangel an Arbeitskräften genannt. Bei 32% gab es keine Behinderungen.

### SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

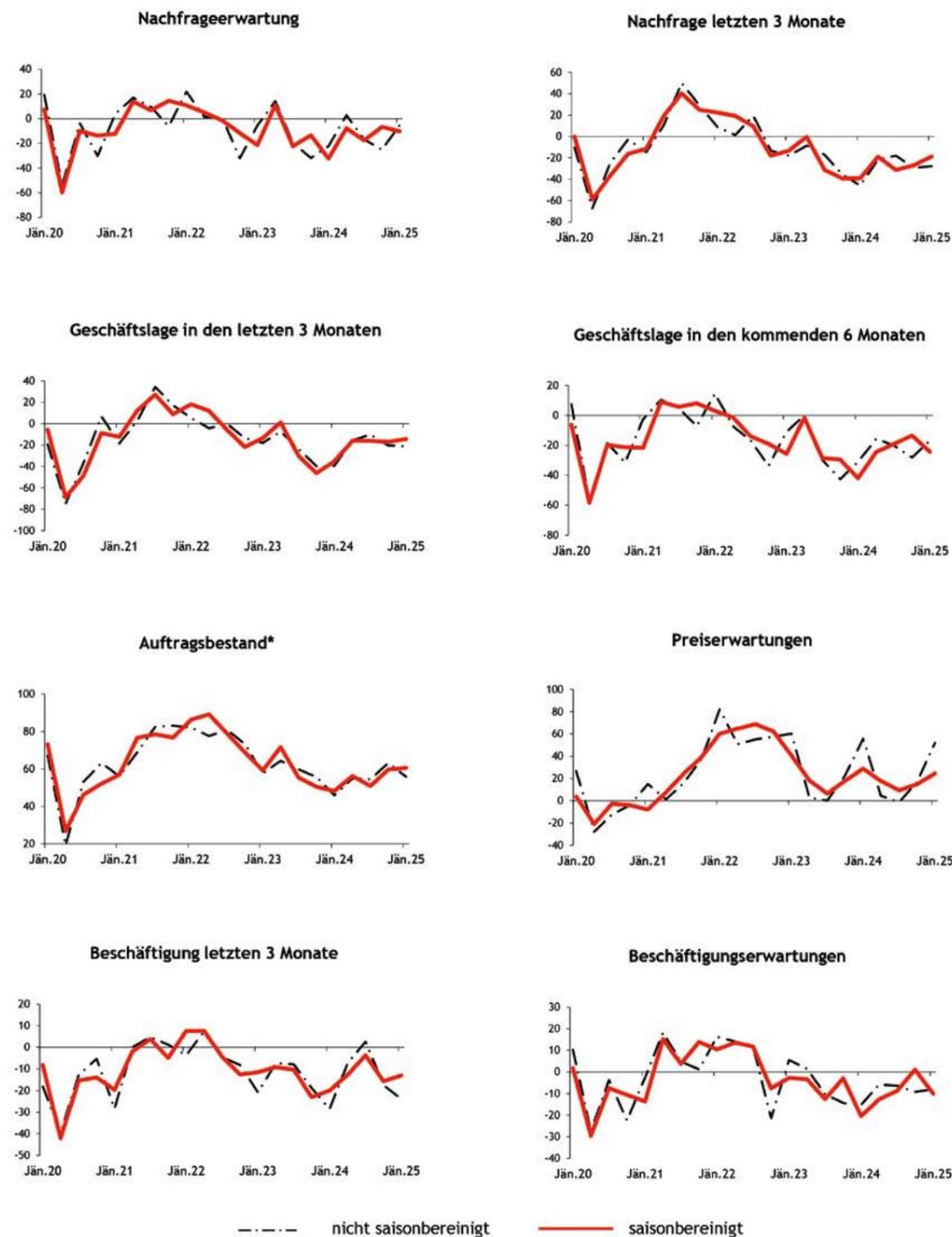
seasonbereinigte Werte	Ø letzte 5 Jahre	Ø letzte 4 Quartale	Apr.24	Jul.24	Okt.24	Jän.25
Geschäftslage in den letzten 3 Monaten	-13,8	-15,9	-16,0	-16,2	-17,0	-14,4
Geschäftslage in den kommenden 6 Monaten	-16,9	-20,3	-24,5	-19,1	-13,5	-24,2
Nachfrage letzten 3 Monate	-11,3	-24,0	-18,9	-31,3	-26,9	-18,8
Nachfrageerwartung	-8,9	-10,6	-7,8	-17,5	-6,8	-10,2
Auftragsbestand zur Zeit *	62,5	56,8	56,3	50,9	59,5	60,6
Preiserwartung	23,6	16,7	17,8	9,4	14,8	24,6
Beschäftigung letzten 3 Monate	-10,8	-11,2	-12,7	-3,7	-15,7	-13,0
Beschäftigungserwartung	-3,6	-7,6	-12,7	-8,8	1,1	-10,0
primäre Produktionsbehinderungen:						
zur Zeit keine Behinderungen	31,1%	31,7%	35,5%	30,7%	28,6%	32,0%
unzureichende Nachfrage	28,4%	40,2%	37,4%	42,8%	41,4%	39,1%
Mangel an Arbeitskräften	29,8%	20,9%	26,3%	19,9%	22,1%	15,5%
unzureichende Ausrüstung	2,8%	1,6%	0,0%	1,3%	2,6%	2,6%
Finanzierungsprobleme	2,0%	1,2%	1,7%	0,0%	0,3%	2,9%
sonstige Gründe	7,1%	5,4%	1,6%	6,2%	5,0%	8,6%



## WKO STATISTIK



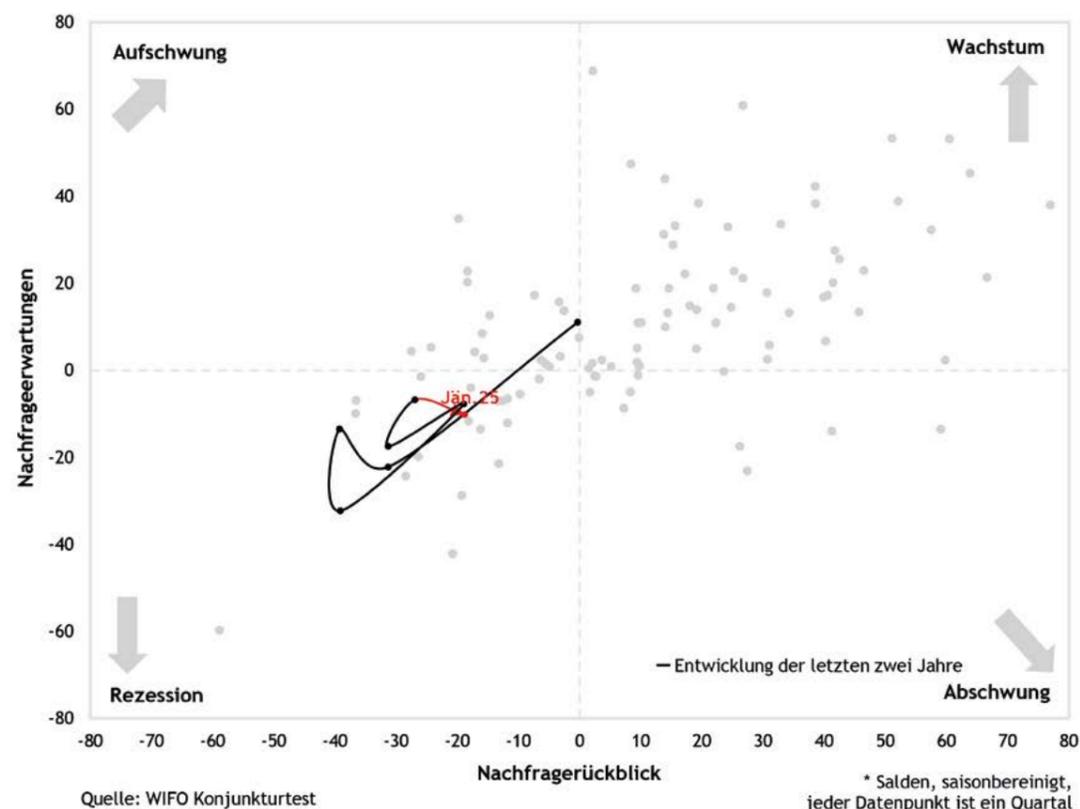
### SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE



Sämtliche Werte auf dieser Seite entstammen qualitativen Fragen aus dem WIFO Konjunkturtest (im Auftrag der EU Kommission) an Unternehmen und erlauben somit einen Rückschluss auf die Stimmungslage in den befragten Unternehmen und den momentanen Stand im Konjunkturzyklus. Die ausgewiesenen Werte (außer anders angegeben) stellen Salden aus positiven und negativen Werten in % aller Antworten dar. Antworten der neutralen Kategorie bleiben unberücksichtigt.

SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST  
für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

Konjunktur-Uhr von 1996 bis 2025



Wie lese ich die „Konjunktur-Uhr“?

Die Konjunktur-Uhr ist ein 4-Phasen Diagramm, mit dem sich der Verlauf eines Konjunkturzyklus gut verfolgen und analysieren lässt. Basis dafür ist der WIFO Konjunkturtest. Auf der X- Achse wird die Nachfrage der vergangenen drei Monate, auf der Y-Achse die Nachfrageerwartungen der Unternehmen abgebildet. Sind die Auswertungen der im WIFO Konjunkturtest befragten Unternehmen zur Nachfrage und zu den Nachfrageerwartungen per saldo schlecht, d. h. im Minus, so befindet sich die Konjunktur in der Rezession (Quadrant links unten). Gelangen die Nachfrageerwartungen ins Plus (bei noch schlechter Nachfrage), so gerät man in die Aufschwungphase (Quadrant links oben). Sind Nachfrage und Nachfrageerwartungen gut, d. h. im Plus, so herrscht Wachstum (Quadrant rechts oben). Drehen die Nachfrageerwartungen ins Minus (bei noch guter Nachfrage), so ist die Abschwungphase erreicht (Quadrant rechts unten).

Sämtliche Werte auf dieser Seite entstammen qualitativen Fragen aus dem WIFO Konjunkturtest (im Auftrag der EU Kommission) an Unternehmen und erlauben somit einen Rückschluss auf die Stimmungslage in den befragten Unternehmen und den momentanen Stand im Konjunkturzyklus.

Die ausgewiesenen Werte (außer anders angegeben) stellen Salden aus positiven und negativen Werten in % aller Antworten dar. Antworten der neutralen Kategorie bleiben unberücksichtigt.

**FEYERTAG FAHRZEUGBAU TECHNIK**



- 3-Seitenkipper mit oder ohne Abdeckung
- Asphaltmulden, Asphaltbirnen isoliert
- Pritschenaufbauten mit Zertifizierung
- Rungenaufbauten
- Kofferaufbauten
- Montage von div. Ladekränen und Hebebühnen
- diverse Servicearbeiten, Reparaturen
- Hydraulikzubehör und Hydraulikschläuche

**Ziprein 17, 8082 Kirchbach**  
**Tel. 03116/2652, Fax 03116/2652-4**  
E-Mail: [fahrzeugbau@feyertag.at](mailto:fahrzeugbau@feyertag.at) Internet: [www.feyertag.at](http://www.feyertag.at)

**LKW-AUFBAUTEN • KIPPER • LADEBORDWÄNDE • KRÄNE-SERVICE**

**KRAFT FAHRZEUGE WINKLER** HANDEL VERLEIH SERVICE.

Gebrauchte Kleintransporter zu Top-Preisen!

Krankenhausstraße 31 – 4150 Rohrbach  
Tel.: 07289/62350 – Mobil: 0664/4430515  
[kraftfahrzeuge@winkler.co.at](mailto:kraftfahrzeuge@winkler.co.at)  
[www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)

Mercedes Vito 114 CDI Allrad 4x4 Business Van, 5-Sitzer, Automatikgetriebe, Standheizung, 2 Schiebetüren etc., Bj. 2021 69.000 Km

2x Fiat Ducato JTD 140 Koffer mit hydr. LBW (140 PS, EURO 6), 4200x2100x2200, ca. 950 kg Nutzlast! Klima, Bluetooth, Tempomat etc. Bj 2021 – 57.000 km, Bj 2020 – 65.000 km

Fiat Ducato JTD 130 Koffer (130 PS EURO 6), 4200x2100x2300, ca. 950 kg Nutzlast! Klima, Bluetooth, Tempomat etc. Bj 2019 – 75.000 km

2x Ford Transit 130FT350 Koffer mit hydr. Ladebordwand (130 PS, EURO 6) Frontantrieb, 4250x2100x2200, ca. 900 kg Nutzlast, Klima etc., Bj 2020 – 47.000 km und Bj. 2019 – 27.000 km!

Ford Transit 130EL350 Koffer mit hydr. Ladebordwand (130 PS, EURO 6) Zwillingsbereifung – Heckantrieb 4250x2100x2200, ca. 800 kg Nutzlast, Klima etc., Mod. 2018, 115.000 km

Ford Transit 130FT350 Koffer (130 PS, EURO 6) Frontantrieb, 4250x2100x2200, ca. 900 kg Nutzlast, Klima etc., Bj 2018, 94.000 km

Ford Transit 170EL350 Doka-Kasten L3H2, 5-8 Sitzplätze! Klima, AHV etc., Bj. 2017, km ca. 199.000

Ford Transit 130EL350 Kipper (130 PS, EURO 6), 3200x2000x350, Klima, Navigation, Anhängervorrich-



tung etc., EZ 12/2019, km 44.000

Renault Master 2.3 DCi 130 Koffer, (131 PS, EURO6) Zwillingsbereifung, Heckantrieb, 4100x2120x2200, Klima etc., Bj. 2018, 54.000 km – servicegepflegt

Renault Master 2.3 DCi 170 Koffer, (170 PS, EURO6) Frontantrieb, 4100x2120x2200, Klima, Anhängervorrichtung etc., Bj. 2019, 62.000 km – servicegepflegt

Renault Master 2.3 DCi 130 HD-Kasten L3H2, (131 PS, EURO6), 3750x1750x1900 + ca. 60 cm über Dach innen, Klima etc., Bj. 2019, 185.000 km – servicegepflegt

Peugeot Boxer 2.3 HDI 165 Pritsche/Plane mit hydr. Ladebordwand, (165 PS, EURO6), 4300x2200x2300, Schiebeplane links, Klima, Dachspoilerkabine etc, Bj 2020, km 144.000

VW Amarok 3.0 V6 TDI Pickup Doka, Hartop mit Dachträger, Automatikgetriebe, Anhängervorrichtung, Alufelgen etc., Bj. 2017, km 185.000

Oldtimer – Land Rover Defender 109 Pickup Serie 2 – kurze Kabine / lange Pritsche, Bj. 1966 – restauriert, neu überprüft – voll einsatzbereit – Lkw typisiert – voll abschreibbar!

Shibaura CM314 – Universalfahrzeug mit Frontmulchmäher 150 cm und Schneeschild 160 cm, Kehrbürste 150 cm, Fronthydraulik, Allradantrieb, Dieselmotor 31 PS, Kabine mit Heizung, etc., Bj. 2013, ca. 3.400 Bh

Wir besorgen Ihnen gerne Ihren Spezialtransporter auf Wunsch! [www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)



Dr. Peter Tropper

## Blick nach Brüssel: Die neue Euro-7-Norm und was sie bedeutet

Bei der jüngsten Fachgruppentagung der steirischen Transporteure habe ich mich in meinem Statement u.a. mit der Frage beschäftigt, ob auf europäischer Ebene ein „Verbrennerverbot“, also das Aus für Verbrennungsmotoren, kommt? Zugegeben, die derzeitigen Entwicklungen im Nutzfahrzeugbereich, und auch im Pkw-Bereich, deuten eine völlige Abkehr vom klassischen Verbrenner an, und man gewinnt den Eindruck, dass nur die „E-Mobilität“ zählt. Doch ist dem wirklich so?

### Verbrenner ist noch lange nicht tot!

Just in der aktuellen Debatte dazu machen nämlich einzelne Fahrzeughersteller mit Meldungen zum Verbrenner wieder auf sich aufmerksam. So möchte z. B. Porsche „wieder mehr auf Verbrenner“<sup>1</sup> setzen und „will angesichts schleppender Elektroauto-Verkaufszahlen wieder mehr Verbrennermodelle bauen.“ BMW hat im August 2024 eine Technik zur Vorkammerzündung beim Europäischen Patentamt angemeldet. Damit sollen Verbrennermotoren einen „verbesserten Kraftstoffverbrauch“, „reduzierte Emissionen“, „erhöhte Motorleistung“ und eine „längere Lebensdauer des Motors“ bekommen.<sup>2</sup> Auch Toyota forscht und bastelt an einem neuen „Vielstoffmotor“, der eine Weiterentwicklung sein soll und „der jeweils neben Wasserstoff ebenfalls mit fossilen Brennstoffen, Biodiesel und e-Fuels betrieben werden kann.“ Konkret ist hierzu „geplant, die neuen Motoren rechtzeitig zur

Einführung der Euro-7-Abgasnormen einzuführen.“<sup>3</sup>

### Euro-7-Norm sichert aktuell Fortbestand der Verbrenner-technologie

Man muss ehrlicherweise eingestehen, dass sich in den letzten Jahren die Diskussionen vorrangig darum gedreht haben, auf welche alternative Technologie die Nutzfahrzeughersteller im Schwerverkehrsbereich setzen werden. Konkret, ob es Bestrebungen gibt, den schweren Bereich vollständig zu elektrifizieren, die Lösung im Wasserstoff liegt oder andere Konzepte gefunden werden, die den Antrieb der Zukunft definieren. Kaum jemand hatte den Fokus dabei auf eine neue Euro-7-Norm gerichtet, nicht mal – so behaupte ich – die Nutzfahrzeughersteller.

Die bereits erwähnte Euro-7-Norm wurde am 8. Mai 2024 als Verordnung (EU) Nr. 2024/1257\* im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und es werden „in dieser Verordnung [...] gemeinsame Verwaltungsvorschriften sowie Anforderungen für die Emissionen von Fahrzeugen und die Dauerhaltbarkeit von Batterien festgelegt“ (Rz. 10). Konkret soll sich dabei der „technologische Fortschritt [...] in Emissionsgrenzwerten niederschlagen, die auf dem gegenwärtigen Stand der Technik und aktuellen Kenntnissen über emissionsmindernde Einrichtungen und alle relevanten Schadstoffe beruhen“ (Rz. 13). Für die Praxis bedeutet dies, dass die Grenzwerte im Hinblick auf den



Ausstoß von Stickoxiden, Partikel, Kohlenmonoxide etc. im Vergleich zur Euro-6-Norm neuerlich gesenkt und erstmalig auch Grenzwerte für Bremspartikelemissionen eingeführt werden. Weiters müssen Antriebsbatterien im Bereich E-Mobilität gewisse Mindestleistungserfordernisse zur Haltbarkeit zukünftig erfüllen. Letzteres ist vor allem für den zukünftigen Gebrauchmarkt von E-Fahrzeugen gedacht, so dass sich auch ein solcher etablieren kann. All diese neuen Bestimmungen gelten bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen ab dem 29. November 2026 (Typgenehmigungen) bzw. 29. November 2027 für alle neu zugelassenen Fahrzeuge in diesem Bereich. Bei den Schwerverfahrzeugen (Busse und Lkw) wird sie ab dem 29. Mai 2028 (Typgenehmigungen) bzw. ab dem 29. Mai 2029 ebenfalls für neu zugelassene Fahrzeuge Realität.

### Was bedeutet dies zukünftig für die Verbrennertechnologie?

Mit der Erlassung der Euro-7-Norm ist mittelfristig der Fortbestand der Verbrennermotoren, zumindest aus regulatorischer Sicht, sichergestellt. Der Umstand, dass im Pkw-Bereich an neuen (Euro 7) Motoren geforscht und gearbeitet wird, lässt darauf

schließen, diese Technologie noch lange nicht abzuschreiben. Selbst nach Informationen der europäischen Ebene trägt die Euro-7-Norm dazu bei den Verbrennermotor noch sauberer zu machen. Auf die Frage, ob der Euro 7 das Ende des Verbrenners bedeutet, ist festgehalten: „Ziel des Euro-7-Vorschlags ist es, den Verbrennungsmotor auf kosteneffiziente Weise so sauber wie technisch möglich zu machen, und nicht, ihn zu verbieten. Das geeignete Mittel zur Regulierung des Einsatzes von Verbrennungsmotoren sind die CO<sub>2</sub>-Normen.“

### Persönliches Fazit

Aus jetziger Sicht trägt die neue Euro-7-Norm maßgeblich dazu bei, dass es im Wettbewerb der unterschiedlichen „Antriebe“ die vielfach geforderte Technologievielfalt gibt. Auch wenn sich derzeit überhaupt nicht abschätzen lässt, ob Nutzfahrzeughersteller in die Entwicklung dieser neuen Abgasnorm investieren werden, wird doch der Lkw-Käufermarkt hierzu ein starkes Signal setzen. Meine Prognose hierzu ist, dass eine Vielzahl von Lkw-Nutzern und -Käufern auch weiterhin am Verbrenner festhalten werden. Zum einen, weil es eine erprobte und bekannte Technologie ist, sie keine zusätzlichen Investitionen in die Betriebsinfrastruktur

(z.B. durch Ladesäulen oder PV-Anlagen) benötigt und zum anderen – trotz vermeintlicher Mehrkosten – auf Sicht immer noch billiger sein wird als die Anschaffung von E-Lkw im Vergleich der Gesamtkosten. Ich persönlich freue mich jedenfalls darauf, wenn Nutzfahrzeughersteller den Schritt setzen und hierzu neue Euro-7-Modelle präsentieren.

### HINWEIS:

\*VERORDNUNG (EU) 2024/1257 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. April 2024 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission

**Kontakt:**  
Dr. Tropper Cargo Services GmbH  
Hirnsdorf 108, 8221 Feistritztal  
www.cargoservices.at  
Mail: peter@cargoservices.at

<sup>1</sup> Der Standard: <https://www.derstandard.at/story/3000000256474/porsche-setzt-wieder-mehr-auf-verbrenner>, Zugriff am 07.02.2025

<sup>2</sup> Auto Motor Sport: <https://www.auto-motor-und-sport.de/tech-zukunft/bmw-patent-auf-vorkammer-verbrennung-v1/>, Zugriff am 07.02.2025

<sup>3</sup> Autozeitung.de: <https://www.autozeitung.de/toyota-vielstoffmotor-technik-206732.html>, Zugriff am 07.02.2025

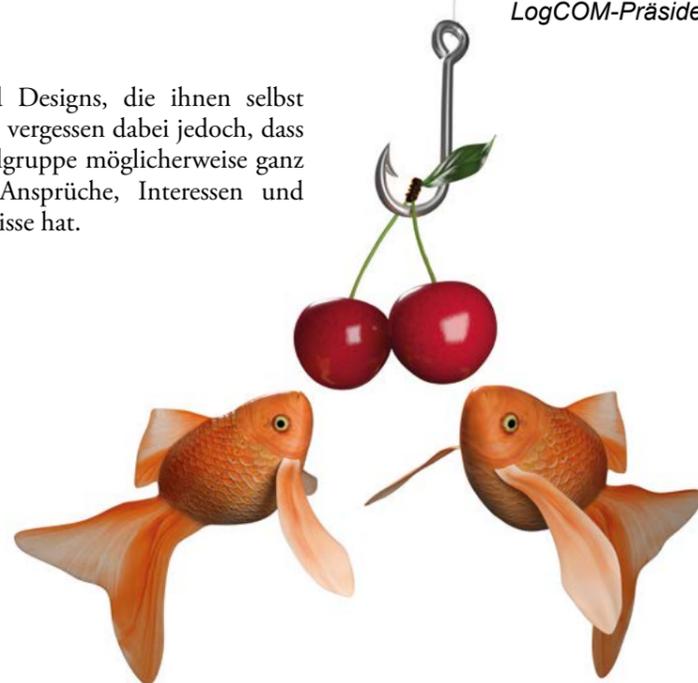
<sup>4</sup> Europäische Kommission: [https://germany.representation.ec.europa.eu/neue-abgasnorm-euro-7-die-fakten\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/neue-abgasnorm-euro-7-die-fakten_de), Zugriff am 07.02.2025

# LKW FRIENDS on the Road



## Warum muss der Köder dem Fisch schmecken und nicht dem Angler?

• Von Dr. Christian Spendel  
LogCOM-Präsident



In der Welt des Angelns ist eine alte Weisheit entscheidend für den Erfolg: Der Köder muss dem Fisch schmecken – nicht dem Angler. Dieses Prinzip lässt sich problemlos auf die Geschäftswelt und insbesondere auf Marketing übertragen. Viele Unternehmer, die ihre Produkte oder Dienstleistungen vermarkten möchten, verfallen jedoch dem Trugschluss, dass ihre Werbematerialien vor allem ihnen selbst gefallen müssen. Dies führt oft zu ineffektiven Marketingkampagnen, die vielleicht subjektiv ansprechend sein mögen, aber die Zielgruppe nicht erreichen.

ten und Designs, die ihnen selbst zusagen, vergessen dabei jedoch, dass ihre Zielgruppe möglicherweise ganz andere Ansprüche, Interessen und Bedürfnisse hat.

Unternehmer – in diesem Fall die Angler – möchten ihre Angebote möglichst attraktiv präsentieren. Doch was viele übersehen: Sie selbst sind nicht die Zielgruppe ihrer Werbung. Der eigentliche „Fisch“, der abgebissen werden soll, sind potenzielle Kunden, bzw. in unserem Fall – wenn wir von Image sprechen – ist es die breite Öffentlichkeit. Dazu zählt die Mutter von drei Kindern genau so, wie der Vorstandsvorsitzende und der Fußballfan. Ein häufiger Fehler ist, dass Unternehmer ihre Werbung basierend auf persönlichen Vorlieben gestalten, anstatt sich in die Perspektive ihrer Zielgruppe hineinzusetzen.

Besonders in branchenspezifischen Werbelinien zeigt sich diese Problematik: Viele Unternehmer kennen die Grundlagen von Marketing und Zielgruppenanalyse nicht oder vertrauen auf subjektive Einschätzungen. Sie entwickeln Werbebotschaf-

ten Die entscheidende Frage lautet: Was will der Kunde? Erfolgreiche Werbung orientiert sich an den Bedürfnissen, Wünschen und Problemen der Zielgruppe. Nur wenn der Köder – also die Werbebotschaft – auf den „Geschmack“ des Kunden abgestimmt ist, hat die Kampagne eine Chance auf Erfolg.

*Ein praxisnahes Beispiel:* Ein Handwerksbetrieb möchte neue Kunden gewinnen und entscheidet sich, eine Broschüre zu gestalten. Der Inhaber ist stolz auf die lange Familientradition seines Betriebs und möchte dies in den Fokus rücken. Allerdings interessieren sich die meisten Kunden weniger für die Geschichte des Unternehmens, sondern viel mehr dafür, ob die Firma pünktlich, zuverlässig und preislich attraktiv ist. Hier wird

der Köder – die Botschaft – an den Bedürfnissen der Zielgruppe vorbeigestaltet.

Der Grund für dieses Missverständnis liegt häufig in mangelndem Marketingwissen. Unternehmer sind Experten in ihrem eigenen Fachgebiet, aber nicht zwangsläufig in der Kunst der Kommunikation. Ohne professionelle Unterstützung fehlt oft die nötige Distanz, um die Perspektive der Kunden einzunehmen. Hinzu kommt, dass branchenspezifische Werbung oft mit Fachjargon und Insider-Wissen überfrachtet wird. Was für den Unternehmer logisch und überzeugend klingt, wirkt auf die Zielgruppe unverständlich oder irrelevant. Statt Vertrauen aufzubauen, wird potenziellen Kunden der Zugang erschwert.

Foto: © Fotomel/stock.adobe.com

Um den passenden Köder zu finden, müssen Unternehmer drei Dinge beachten:

- 1. Zielgruppenanalyse:** Wer sind die potenziellen Adressaten meiner Botschaften? Welche Bedürfnisse, Probleme und Vorlieben haben sie?  
**Antwort:** Sie alle brauchen, was wir täglich bringen!
- 2. Klarheit und Einfachheit:** Die Botschaft sollte auf den Punkt gebracht werden und den Kundennutzen klar kommunizieren.  
**Antwort:** LKW – FRIENDS on the Road
- 3. Externe Perspektive:** Feedback von Marketingprofis oder Testgruppen hilft, blinde Flecken zu erkennen und Werbung zu optimieren.  
**Antwort:** Wir wissen, dass 2/3 aller Unternehmer und jede 2. Privatperson unser FRIENDS Logo kennt und damit positive Assoziationen verknüpft.

Marketing ist kein Selbstzweck. Es geht nicht darum, dass der Unternehmer seine eigene Arbeit bewundert, sondern darum, dass der Kunde die Botschaft versteht und sich angesprochen fühlt. Der Köder muss dem Fisch schmecken – und nicht dem Angler. Unternehmer, die dieses Prinzip verinnerlichen, erhöhen ihre Chancen auf erfolgreiche Marketingkampagnen und langfristigen Geschäftserfolg erheblich. FRIENDS on the Road ist mehr als ein gelbes Pickerl. Werden auch Sie Mitglied und unterstützen sie damit eine Bewegung die täglich bringt, was wir alle brauchen.

Hier geht's zum Beitrittsformular:  
LOGCOM Beitrittserklärung



## Neuer Mazda für das Anton-Afritsch-Kinderdorf



Danke allen Inserenten, die mit Ihren Inseraten das Anton-Afritsch-Kinderdorf-Magazin unterstützt haben und so den Kauf des neuen Autos ermöglichten.



Schärmer + Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Die Rechtsanwaltskanzlei ist spezialisiert auf Transportrecht, berät und vertritt Unternehmen in sämtlichen Angelegenheiten mit Bezug zur Transportwirtschaft, Logistikwirtschaft oder Speditionswirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst folgende Bereiche:

- Schadenersatzprozesse bei Transportschäden, Lagerschäden
- Betreuung von Frachtforderungen
- Vertretung in Verkehrsrechtsangelegenheiten
- Vertretung bei allen Versicherungstreitigkeiten rund um den Transport

Durch die mehrjährige Erfahrung von Dr. Schärmer als ehemaliger Mitarbeiter in der Transportbranche steht eine praxisbezogene Problemlösung stets im Vordergrund.

Nähere Informationen finden Sie unter:  
[www.transportrecht.at](http://www.transportrecht.at)



Schärmer + Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
TRANSPORT COMPETENCE  
CENTER  
Dr. Neumann-Gasse 7  
1230 Wien  
T +43 1 310 02 46  
F +43 1 310 02 46-18  
kanzlei@schaermer.com  
[www.transportrecht.at](http://www.transportrecht.at)

### Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex:

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at) abrufbar

### Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex für das Kleintransportgewerbe

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at) abrufbar

### Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at)

## WKO-Benutzerverwaltung

Die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation haben Zugang zu umfangreichen branchenspezifischen Informationen und zahlreichen Services. Damit diese noch einfacher, sicherer und schneller im beruflichen Alltag genutzt werden können, steht die WKO-Benutzerverwaltung mit vielen hilfreichen Funktionen zur Verfügung:

- Es kann sich jede Person ein persönliches WKO-Benutzerkonto anlegen, in dem Daten aktualisiert und Passwortänderungen durchgeführt werden können.
- Das eigene Benutzerkonto kann mit einem oder mehreren WKO-Mitgliedschaften verknüpft werden. In Folge kann eine Vielzahl an WKO-Services in Anspruch genommen werden. Darunter zählen der Zugang zu Fachinformationen auf [WKO.at](http://WKO.at), die Bearbeitung der Unternehmensdaten im Firmen A-Z oder die Nutzung des Vorteilsclubs der Jungen Wirtschaft. All diese Services können mit nur einem einzigen WKO-Benutzerkonto abgerufen werden. Auch für Mitglieder, die Unternehmen in mehreren Branchen und Bundesländern haben, reicht ein persönliches WKO-Benutzerkonto.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können schnell und einfach zur Nutzung von WKO-Services berechtigt werden.
- Der Einstieg in die WKO-Benutzerverwaltung ist auch mit Bürgerkarte oder Handysignatur möglich.
- Durch einen Nachweis der Identität kann das persönliche WKO-Benutzerkonto aufgewertet werden, um auf exklusive Dienstleistungen der WKO zugreifen zu können.
- Sicherheit hat für die WKO höchste Priorität. Aus diesem

Grund ist die WKO-Benutzerverwaltung mit einem umfangreichen Sicherheitssystem versehen, das höchstmöglichen Schutz und eine sichere Datenübertragung bietet.

#### Sie haben noch Fragen?

Unsere kostenlose WKO-Serviceline unterstützt Sie gerne unter der Nummer 0800 221 221 (Mo.–Fr. 8–20 Uhr, Sa. 8–12 Uhr). Sie können auch eine E-Mail an [benutzerverwaltung@wko.at](mailto:benutzerverwaltung@wko.at) schicken.



©Foto: Alexander Umbach/fotostock.com

# Berufskraftfahrer Weiterbildung



- **Brems- und Sicherheitstechnik**
- **Eco Training**
- **Training Ladungssicherung**
- **Anwendung der Vorschriften**
- **Training Gesundheit/Ergonomie**

**Gleich informieren!**

**C95/D95 Trainings und ADR Auffrischkurse jederzeit möglich. Praxisnah und praxisorientiert.**

ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Lang/Lebring | [fahrtechnik.lebring@oeamtc.at](mailto:fahrtechnik.lebring@oeamtc.at) | Tel. +43 3182 401 65 32800  
ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Kalwang | [fahrtechnik.kalwang@oeamtc.at](mailto:fahrtechnik.kalwang@oeamtc.at) | Tel. +43 3846 200 90 32500

## Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit

Auf mehrfachen Wunsch wurde das Online-Lkw-Kalkulationstool auf der Transporteure-Website um einen Downloadbereich erweitert. Es ist von nun an möglich, die Kalkulation auch mittels Excelsheet durchzuführen und entsprechend anzupassen.

Dies finden Sie hier:  
<http://dietransporteure.at/lkw-kalkulation/index.html> bzw. unter  
<http://dietransporteure.at/lkw-kalkulation/download.html>



## TRANSPORTEURE A-Z: Melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A-Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A-Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A-Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben, nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A-Z zu präsentieren. Hierzu klicken Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).
- Die Nutzung des Transporteure A-Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.

© Foto: momlusi/stock.adobe.com

Photo: ©Sasha Wisniewski/stock.adobe.com

## Fachliche Vorbereitung auf die Eignungsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe (Konzessionsprüfung)

Dieser Kurs dient ausschließlich der Vorbereitung auf die fachspezifischen Gegenstände der Eignungsprüfung. Für den kaufmännisch rechtlichen Prüfungsteil ist der zusätzliche Kurs ‚Unternehmertraining‘ empfehlenswert, bietet jedoch keine Prüfungseinschränkung, da Sie das Wissen bei der Prüfung nachweisen müssen. Als sprachliche Notwendigkeit ist das Level A2 Voraussetzung!



### Schwerpunkte der Ausbildung:

- Kostenstellenrechnung, Kostendeckungsbeitrag,
- Indexberechnung, Umsatzsteuerberechnung,
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht,
- Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge,
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht,
- Komb. Verkehr,
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung,
- EU-Recht, Berufszugang, Gewerberecht,
- Güterbeförderungsgesetz, Tarife, Gesellschaftsrecht,
- Versicherungsrecht, Steuerrecht,
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften,
- techn. Normen und techn. Betrieb,
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik.

### Anmeldung

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus Referat Wirtschaft und Innovation  
 Nikolaiplatz 3, 8020 Graz • Tel.: 0316/877-7939  
 Mail: [wirtschaft@stmk.gv.at](mailto:wirtschaft@stmk.gv.at)  
[www.verwaltung.steiermark.at/a12](http://www.verwaltung.steiermark.at/a12), einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,
- Urkunden zum Nachweis des Vor-/Familiennamens.

Die schriftlichen Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Burggasse 13, 1. Stock, rechts, Großer Saal, statt.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse Nr. 111 – 113, statt.

### Kaufmännische Vorbereitung

Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter [www.stmk.wifi.at](http://www.stmk.wifi.at) ersichtlich.

### Voraussetzungen

Besuch des Informationsabends. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über diese Vorbesprechung.



## Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>. Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen

alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen;
- Wo wird gearbeitet?
- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit;
- eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.



© Foto: kuchera/stock.adobe.com

## FRIENDS on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt Logcom-Mitglied werden!

### Warum Logcom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW-Friends on the road“ von der Arbeitsgemeinschaft Logcom ins Leben gerufen.

### Was macht Logcom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbklebungen bzw. Fahrzeug-

beschriftungen im „Friends on the road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

### Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits beste-

hende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

**WERDEN SIE BITTE MITGLIED** – Beitrittserklärung ausfüllen und an die Logcom schicken: [office@logcom.org](mailto:office@logcom.org)!

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>



## BEITRITTSERKLÄRUNG

FIRMA

ANSPRECHPERSON

ADRESSE

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

€ 100,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure

€ 200,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW

€ 300,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

\*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu.

Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.

Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.

Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL



## Neues Service-Angebot der WKO Steiermark für Betriebsanlagengenehmigungen

Das Verfahren zur Erlangung von Betriebsanlagengenehmigungen ist komplex. Eine Vielzahl von Spezialregelungen sind dabei zu beachten. Für viele Wirtschaftstreibende ist das häufig ein unüberschaubarer bürokratischer Hürdenlauf – aber die

steirischen Betriebsanlagen-Coaches können Ihnen dabei jetzt helfen!

Die WKO Steiermark hat ein umfassendes Service-Paket geschnürt, um Unternehmer:innen auf ihrem Weg zur Betriebsanlagengenehmigung

(<https://tinyurl.com/yejy6axv>) zu begleiten.

Ab sofort wird die Beratung durch einen spezialisierten Betriebsanlagen-Coach finanziell unterstützt (<https://tinyurl.com/ykexucs7>).



# GRUNDUMLAGE

### Die Grundumlage laut § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

### Wofür ist die Grundumlage?

Die Finanzierung der Tätigkeit der Fachgruppe und auch des Fachverbandes in Wien erfolgt durch die Einhebung einer Grundumlage einmal im Jahr.

### Neugründerbonus gemäß § 123 Abs. 14 WKG:

Wer erstmalig eine Berechtigung iSd § 2 Abs. 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbstständig betreibt (ausgenommen: Rechtsformänderungen oder Umgründungen), ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Grundumlage befreit.

### Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

### Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

### Die Grundumlage für das Güterbeförderungsgewerbe wird wie folgt berechnet:

**Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:**

- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt **170 Euro**
- Bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte

insgesamt 3.500 kg übersteigt

**118,50 Euro**

- Alle sonstigen Güterbeförderungen **72,60 Euro**

Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten.

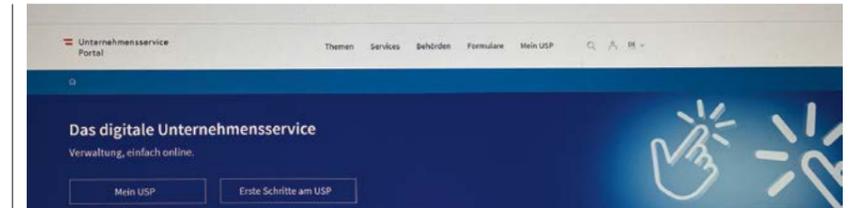
Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.

### Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien

- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang **0 Euro**
- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt laut Konzessionsumfang **39,80 Euro**
- Alle sonstigen Güterbeförderungen **0 Euro**

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: **36,30 Euro**



## E-Zustellungen – USP Unternehmensserviceportal

Unternehmen sind seit 1. Jänner 2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Die Registrierung zur elektronischen Zustellung erfolgt für Unternehmen im USP.

Für die „Nicht-Teilnahme“ an der elektronischen Zustellung sind derzeit keine Sanktionen vorgesehen. Sofern keine elektronische Zustellmöglichkeit vorliegt, wird die sendende Behörde eine postalische Zustellung vornehmen.

### Achtung:

Bestimmte Unternehmer werden automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen (siehe dazu Näheres unter Punkt „Teilnehmerverzeichnis“). So kann die Behörde etwa im Falle der automatischen Übernahme aus FinanzOnline eine nicht-nachweisliche Zustellung in das elektronische Postfach zustellen, auch wenn seitens des Unternehmens noch keine Registrierung im USP erfolgt ist (eine Abholung ist nur möglich, in dem man sich beim USP anmeldet).

### Unternehmerbegriff

An der elektronischen Zustellung haben laut E-Government-Gesetz Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz teilzunehmen. Das Bundesstatistikgesetz definiert den Unternehmerbegriff wie folgt: Alle natürlichen Personen (z. B. freie Dienstnehmer, freiberuflich Tätige), juristischen Personen, Personengesellschaften, Personengemeinschaften und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung erzielen.

### Unzumutbarkeit der E-Zustellung

Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung ist von vornherein unzumutbar, wenn das Unternehmen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügt. Die erforderliche technische Voraussetzung fehlt etwa, wenn keine internetfähige Hardware im Unternehmen verfügbar ist.



## Boxen stopp

⇒

### Widerspruchsmöglichkeit

Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, können der elektronischen Zustellung widersprechen. Der Widerspruch erfolgt grundsätzlich durch die Abmeldung des Unternehmens vom Teilnehmerverzeichnis und somit der elektronischen Zustellung. Der Widerspruch kann, sofern man nicht im USP registriert ist, auch per Post an das Bundesrechenzentrum geschickt werden. Unternehmer, die der elektronischen Zustellung widersprochen haben, werden wie bisher auf dem Postweg kontaktiert.

### Teilnehmerverzeichnis

Um die vollständige Erreichbarkeit aller potenziellen Empfänger sicherzustellen, wurde ein Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt. Das Teilnehmerverzeichnis wurde am 28. Mai 2019 kundgemacht (BGBl. II Nr. 140/2019) und bildet seit „Produktivsetzung“ der elektronischen Zustellung (1.12.2019) das Verzeichnis aller Personen, die elektronische Zustellungen empfangen, ab. Seit Juni 2019 werden bestimmte Unternehmer automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen und gelten als angemeldete Teilnehmer:

- FinanzOnline-Teilnehmer, die nicht auf die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO) verzichtet haben und Unternehmer im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000 sind, werden seit 1. Juli 2019 automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übermittelt.

- Ebenso sind die Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) automationsunterstützt bis auf Widerspruch des Teilnehmers an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln. ERV-Teilnehmer können eine Weiterleitung in den ERV konfigurieren.
- Seit 1. Dezember 2019 werden Kunden der elektronischen Zustelldienste (Briefbutler, BRZ Elektronischer Zustelldienst, eVersand oder Mein Brief) automationsunterstützt in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen.

Unternehmer, die automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen werden, erhalten eine Information über ihre Übernahme (Benachrichtigung in der Databox von FinanzOnline) und können ab diesem Zeitpunkt ihre Registrierungsinformationen am Teilnehmerverzeichnis überprüfen und gegebenenfalls anpassen (z. B. E-Mail-Adressen für Benachrichtigungen, De-/Aktivierung der Weiterleitung in den ERV etc.). Sollte in FinanzOnline keine E-Mail-Adresse hinterlegt sein oder wurde auf die elektronische Zustellung gemäß BAO verzichtet, dann können diese Teilnehmer nicht automatisch übernommen werden, da die verpflichtende Verständigung über neue Nachrichten nicht möglich wäre. Diese Teilnehmer werden dazu motiviert, eine Registrierung zur elektronischen Zustellung vorzunehmen.

### Anzeigemodul „Mein Postkorb“ im Unternehmensserviceportal

Unternehmer können über das USP auf ihre elektronischen Zustellstücke, die von Behörden übermittelt wurden, zugreifen. Um den Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie

bereitgehaltenen elektronischen Zustellstücke zu ermöglichen, wurde ein kostenloses elektronisches Postfach eingeführt. Die zentrale Anzeige und Abholung von Zustellungen erfolgt im angemeldeten Bereich des USP in der Anwendung „Mein Postkorb“. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereit liegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Erledigungen der Finanzbehörden gemäß der BAO werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über das Anzeigemodul angezeigt. Zur Nutzung des Anzeigemoduls „Mein Postkorb“ muss das Unternehmen über ein USP-Konto und zumindest einen USP-Anwender mit der Rolle „Postbevollmächtigter“ verfügen.

### Wer darf in das Anzeigemodul zustellen?

In das Anzeigemodul dürfen ausschließlich Behörden und Verantwortliche des öffentlichen Bereichs zustellen bzw. zusenden.

### Weiterführende Informationen

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht auf seiner Homepage laufend weitere Informationen zur elektronischen Zustellung. Infos dazu finden Sie unter folgender Website:  
<https://tinyurl.com/3thn394m>

Weiters steht Ihnen der USP-Support unter (+43) 0 50 233 733 zur Verfügung.

**Veritas** VERSICHERUNGSMAKLER EIN UNTERNEHMEN DER **aktuell**

**So viel ist sicher:  
Mit dem Veritas Mobilitätspaket  
bin ich rundum abgesichert.**

**Mobilität für alle - das ist unser Beitrag!**

- Veritas - KFZ Haftpflicht & Kasko
- Veritas - Maschinenkasko und Maschinenbruch
- Veritas - CMR- und Transportversicherung
- Veritas - Rechtsschutz - Frächterkonzept

**Wir beraten Sie gerne!**

**Veritas**  
+43 (0) 50 103 510, [office@veritas-versicherungsmakler.at](mailto:office@veritas-versicherungsmakler.at)  
[www.veritas-versicherungsmakler.at](http://www.veritas-versicherungsmakler.at)

**BVH**  
Strempl GmbH

- Baggerarbeiten
- Transport-Schotter
- Kernbohrungen
- Abbrucharbeiten
- KFZ-Werkstätte

**Tel.: 0664/50 32 130**  
**Tel.: 0664/416 20 30**

**www.bvh-strempl.at**

**Neu bei uns  
Hydraulikschläuche  
nach Maß  
anfertigen lassen**

**Auch die Grundumlage der Wirtschaftskammer wird in Zukunft nur mehr per E-Zustellung vorgeschrieben!**



# winkler – SCHNELL UND ZUVERLÄSSIG GELIEFERT.

ab **169,- €**



## STARTERBATTERIEN, NFZ

Kapazität (Ah)	Kälteprüfstrom (A)	Ausführung	Artikel-Nr.	Preis €/St
225	1150	Calcium	721 000 228 03	169,00
225	1150	SHD	721 000 084 03	175,00
225	1150	EFB	721 000 156 03	205,00

ab **189,- €**



## STARTERBATTERIEN, PROMOTIVE

Kapazität (Ah)	Kälteprüfstrom (A)	Ausführung	Artikel-Nr.	Preis €/St
225	1150	Calcium	721 000 127 33	189,00
240	1200	EFB	721 000 187 33	219,00

## DIE LIEFERMÖGLICHKEITEN:



### TAGESTOUR\*

Bestellung: Mo. – Fr. 7:30 – 18:30 Uhr  
Lieferung: zweimal täglich



### NACHTEXPRESS

Bestellung: Mo. – Fr. 7:30 – 18:30 Uhr  
Lieferung: am nächsten Morgen



### ABHOLMARKT

Bestellung: Mo. – Fr. 7:30 – 18:00 Uhr



### PAKETDIENST

Bestellung: Mo. – Fr. 7:30 – 18:00 Uhr  
Lieferung: Lieferung am nächsten Tag

\* Innerhalb des Einzugsgebiets der winkler Niederlassungen

ab **8,50 €**



## SCHEIBENFROSTSCHUTZ

greift Lacke und Polycarbonatscheiben nicht an, fächerdüsengeeignet, Gefrierschutz im 1:1-Mischungsverhältnis bis -20 °C, im 2:1-Mischungsverhältnis bis -30 °C

Volumen (l)	Gebinde	Artikel-Nr.	Preis €/St.
5	Kunststoffkanister	490 002 551 00	8,50
60	Kunststoffkanister	490 002 553 00	80,00
208	Kunststofffass	490 002 554 00	235,00

Irtümer und Änderungen vorbehalten. Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten, Angebot nur gültig in Kärnten und der Steiermark bis 31.03.2025. Nur solange Vorrat reicht.

## UNSERE PARTNER:



Winkler Austria GmbH /// Gradnerstraße 140 /// AT-8054 Graz  
Telefon: 0316 255 500-0 /// E-Mail: graz@winkler.com

winkler.com /// shop.winkler.com

